

Ein neuestes von Sr. Heiligkeit approbiertes Decret Urbis et Urbis der heiligen Abläss-Congregation

vom 10. August 1899 ist uns soeben zugegangen, welches bestimmte Regeln oder Normen zur Unterscheidung der wahren Ablässe von den falschen enthält, nebst kurzen von der Congregation selbst gutgeheissenen Erklärungen der einzelnen Regeln.

Der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen geben wir für jetzt nur den lateinischen Text dieser Regeln und Erklärungen; im nächsten Heft werden wir dann die getreue Uebersetzung bringen.

Regula prima.

Authenticae sunt omnes indulgentiae, quae in novissima Collectione a S. Indulgentiarum Congregatione edita continentur.

Haec regula respicit collectionem vulgo-Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze — Roma — Tipografia della S. C. de Propaganda Fide, 1898. — Regulae vero fundamentum ex ipso fine, quem sibi S. Congregatio in edendo illo libro praestituit, manifeste patet. Iam enim anno 1877, quando prima editio Collectionis, de qua agimus, ex officio ab ipsa hac S. Congne publicanda praeparabatur, in Decreto prævio haec legebatur declaratio: „Summus Pontifex benigniter annuit, ut authentica omnium et singularium precium piorumque operum, quae usque ad praesentem diem indulgentiis ditata vel aucta fuere, sylloge seu Collectio per Secretariam eiusdem S. Congnis quam diligentissime conficeretur.“ Ideo illa prima, et postea anno 1886 pariter secunda, editio ab eadem S. Congne declarata est authentica; nunc vero in Decreto tertiae editioni anni 1898 præfixo ita legitur: „Huiusmodi Collectionem typis S. Congnis de Propaganda Fide cusam idem SS. Dnus Nr. Leo Pp. XIII sua apostolica auctoritate approbavit; eaque proinde uti genuina et authentica Sylloge Indulgentiarum haec tenus pro universis Christi fidelibus et pro quibusdam eorum coetibus ibidem designatis concessarum ab omnibus est retinenda.“

Regula secunda.

Indulgentiae generales, quae in supradicta Collectione non exhibentur, vel quae concessae feruntur post editam Collectionem, tunc solummodo habendae erunt ut authenticae, cum earundem concessionis authographum monumentum recognitum fuerit a S. Indulgentiarum Congregatione, cui, sub nullitatis poena, exhibendum erit antequam publicentur.

Approbantibus Benedicto Pp. XIV, et Pio Pp. IX, a S. Congregatione Indulgentiarum diebus 28 Januarii 1756 et 14 Aprilis 1856 Decretum est promulgatum huius tenoris (Dec. auth. S. C. Indulg. n. 205 et 371): „Cum experientia quotidie comperiatur, complures indulgentiarum concessiones generales expediri inscia S. Congne, ex quo multi promanant abusus ac confu-

Rücksicht genommen. — Das Breve Clemens' IX. vom 15. October 1669 enthält übrigens gar nichts über den Psalm Exaudiat, sondern nur eine allgemeine Bestätigung der den Camaldulensern früher schon gewährten Ablässe. Unzweck war es nothwendig, auf das einzig maßgebende Breve Urbans VIII. zurückzugreifen.

siones, re mature perpensa, praesenti Decreto declaravit, impetrantes post-hac huiusmodi generales concessiones teneri sub nullitatis poena gratiae obtentae exemplar earumdem concessionem ad Secretariam eiusdem S. Congregationis deferre.“ — Id tamen valet tantum quoad indulgentias omnino et sub omni respectu generales: quae scilicet concessae sunt omnibus fidelibus pro quibusdam precibus vel piis operibus, et quidem in perpetuum; non valet de iis, quae requirunt insuper adscriptionem in piam Unionem etc. vel visitationem determinatae ecclesiae, vel quae obligationem imponunt deferendi certum scapulare vel numisma etc., vel quae ad tempus quoddam determinatum conceduntur: istae omnes indulgentiae potius particulares censendae sunt, ad quas Decretum Benedicti XIV et Pii IX non sese extendit.

Constare autem poterit de recognitione indulgentiarum novarum generalium a S. Congregatione peracta, si indulgentiae istae exhibentur a libris vel auctoribus omni fide dignis qui ab ipsa S. Congregatione eiusmodi concessiones accipiunt, vel saltem, eadem permittente, eas lectoribus suis communicant.

Regula tertia.

Authenticae habeantur Indulgentiae concessae Ordinibus et Congregationibus religiosis, Archiconfraternitatibus, Confraternitatibus, Archisodalitiis, Sodalitiis, piis Unionibus, piis Societatibus, nonnullis Ecclesiis celebrioribus, Locis piis et Obiectis devotionis, quae continentur in Summariis recognitis et approbatis a S. Congregatione Indulgenciarum, eiusque auctoritate vel venia typis editis.

Agitur hic de indulgentiis non omnino generalibus, de quibus in regula praecedenti, sed aliquo modo particularibus, ut patet ex ipso tenore huius regulae. Iamvero quaedam ex Summariis hic nominatis, uti statim in regula sequenti dicetur, a solis Episcopis recognosci et approbari possunt; alia vero S. Congregationi Indulgenciarum necessario sunt proponenda pro recognitione et approbatione. Patet autem huiusmodi Summaria omnia, si certo ab ipsa S. Congregatione recognita et approbata fuerint, ab omnibus ut certo authentica habenda esse neque alia recognitione et approbatione Episcoporum indigere, etiamsi forte recognitio et approbatio Episcopalis per se sola sufficiens fuisset.

Regula quarta.

Non habeantur ut authenticae Indulgentiae sive generales, sive particulares, quae continentur in libris, in libellis, in summariis, in foliis, in chartulis, sive etiam in imaginibus, impressis sine approbatione auctoritatis competentis; quae approbatio concedenda erit post diligentem recognitionem et distincte exprimenda.

In nova Constitutione de Prohibitione et Censura Librorum Decretum XVII ita habet: „Indulgenciarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc. in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.“ Et in Decreto XV legitur: „Imagini quomodocumque impressae D. N. I. C., B. M. V. etc. sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine ecclesiasticae auctoritatis licentia non publicentur.“ Hinc patet, de authenticitate indulgentiarum generalium sive particularium quomodocumque impressarum non constare, nisi adsit approbatio auctoritatis competentis; deficit enim elementum necessarium et praescriptum ad authenticitatem cognoscendam et stabiliendam.

Dicitur autem probatio distincte exprimenda, id est cum nomine approbantis, cum loco et tempore approbationis datae.

Auctoritas competens in genere est ipsa S. Congregatio Indulgientiarum, exceptis tamen casibus sequentibus, in quibus etiam approbatio Ordinarii loci sufficit (Decret. auth. n. 383):

1º Si agatur de edenda concessione alicuius indulgentiae particularis, vel de edendo Summario indulgentiarum, quod ex uno tantum Brevi Apostolico vel Rescripto desumendum est;

2º Si agatur de Summario ex auctoritate S. Congregationis iam vulgato — excepto tamen elenco indulgentiarum, ut aiunt, Apostolicarum (pro coronis, numismatibus etc.), qui ubicumque et quovis idiomate edatur, approbationem S. Congregationis requirit; excepta etiam quavis versione integrae Collectionis Indulgientiarum „Raccolta“ dictae; singulae tamen indulgentiae in eadem contentae auctoritate Episcopi, ut patet, publicari possunt;

3º Si agatur de Summariis illarum Confraternitatum, quae ex concessione S. Sedis ab Institutis Religiosis eriguntur vel ab Archiconfraternitatibus aggregantur; tunc enim sufficit recognitio et approbatio Episcopi illius loci, ubi eiusmodi Instituta religiosa vel Archiconfraternitates sedem principalem habent (Decr. Auth. n. 388).

In omnibus aliis casibus recognitio et approbatio ipsius S. Congregationis requiritur, praesertim si agatur de Summario indulgentiarum vel antea collecto, sed numquam approbato, vel nunc primum ex diversis concessionibus colligendo.

Patet denique, huiusmodi Summaria omnia, si certo iam ab ipsa S. Congregatione recognita et approbata fuerint, ab omnibus ut certo authentica habenda esse, neque alia recognitione et approbatione Episcoporum indigere, etiamsi forte ex dictis recognitio et approbatio episcopalis per se sola sufficiens fuisset.

Regula quinta.

Apocryphae, vel nunc prorsus revocatae, sunt omnes Indulgentiae mille vel plurium millium annorum quocumque tempore concessae dicantur.

Indulgentiae huius generis a gravissimis auctoribus semper iudicatae sunt alienae ab usu Sedis Apostolicae. Revera si concessae referantur ante saeculum XIV, stare non possunt cum antiquiori Ecclesiae disciplina (ita Theodor. a Spiritu Sancto de Indulgentiis II, 247): manifesto enim constat saeculo XIII et etiam XIV adhuc indulgentias fuisse valde exiguae (v. g. 10, 20, 40 dierum, unius anni, raro 5 annorum vel 7, rarissime 20 annorum). Quod si posterioribus saeculis attribuantur, multa quidem extant authentica Decreta, quibus eiusmodi indulgentiae reprobantur ut apocryphae, sed ne unum quidem adhuc afferri potuit documentum talis concessionis, quod sit certo authenticum. Si vero aliquod dubium de quadam huius generis indulgentia extare posset, nuper Decreto huius S. Congregationis d. d. 26 Maii 1898 omnes indulgentiae mille vel plurium millium annorum sunt revocatae: ita ut hodie ne una quidem admitti possit.

Regula sexta.

Suspectae habeantur Indulgentiae plenariae quae asseruntur concessae recitantibus pauca dumtaxat verba: exceptis Indulgentiis in articulo mortis.

Christifidelibus in articulo mortis constitutis Summi Pontifices magna liberalitate indulgentiam plenariam concedere consueverunt, ea sub conditione, ut saltem contriti corde (si SSma Sacraenta Poenitentiae et Communionis recipere non potuerint) nomen Jesu ore, vel saltem corde, devote invocaverint, et mortem ut stipendium peccati de manu Domini aequo animo suscepient. Sed praeter articulum mortis indulgentiam plenariam fidelibus pauca dumtaxat verba recitantibus concedere nunquam mos fuit sanctae Sedis. Revera

in tota Collectione authentica precum piorumque operum, quae „Raccolta“ dicitur, ne unum quidem exemplum huius generis invenitur; si forte excipias orationem illam notissimam „En ego, o bone et dulcissime Jesu“ ante imaginem Crucifixi recitandam. Sed in primis ea oratio non adeo paucis verbis constat et in ea supponitur aliqua meditatio dolorum ac vulnerum Jesu Christi Crucifixi, ac praeterea ad plenariam indulgentiam lucrandam confessio et communio et etiam preces ad mentem Summi Pontificis requiruntur. Quare hic repeti potest, quod in praecedenti regula explicanda dicebatur, nullum scilicet extare documentum certo authenticum, quo Christifidelibus pauca solum verba recitantibus concessa fuerit unquam a Summis Pontificibus indulgentia plenaria; multa vero Decreta certa tales indulgentias ut apocryphas vel suspectas repudiant.

Regula septima.

Reiicienda sunt ut apocryphae Indulgentiae, quae circumferuntur in libellis, foliis seu chartulis impressis vel manuscriptis, in quibus ex levibus aut etiam superstitionis causis et incertis revelationibus, vel sub illusoriis conditionibus promittuntur Indulgentiae et gratiae usum et modum excedentes.

Haec regula explicatione vix indiget. Cum enim indulgentiae ex piis solummodo et rationabilibus causis concedi debeant, S. Sedes nunquam eiusmodi naenias vel ridicula vel impossibilia promisit in elargiendis indulgentiis: immo ne fallaci spe et noxia praesumptione fidelium mentes deciperentur, plura Concilia opportune eos monuerunt, ne libellis vel scriptis huiusmodi temere fidem haberent (Cfr. Theodor. a Spir. Sancto II, p. 327). Sane catalogi indulgentiarum a Summis Pontificibus proscriptarum id manifeste evincunt. Sufficiat ex multis citare orationem quandam, quae inventa fuisse dicebatur in sepulcro D. N. I. C. et revelata olim Sanctis Elisabethae, Reginae Hungariae, Mechtildi et Birgittae, quae quidem cum omnibus suis promissionibus extravagantibus iam anno 1678, et nunc iterum Decreto 26 Maii 1898 ab hac S. Congregatione ut apocrypha reprobata est.

Regula octava.

Ut commentitia reiicienda sunt folia, et libelli, in quibus promittuntur fidelibus unam alteramve precem recitantibus liberatio unius vel plurium animarum a Purgatorio: et Indulgentiae quae dictae promissioni adiici solent ut apocryphae habendae sunt.

Etsi Summi Pontifices praeteritis saeculis ea etiam formula in indulgentiis concedendis usi sint, ut Christifidelibus certas orationes (non pauca tantum verba, ut supra in regula sexta) recitantibus, vel pia quaedam opera peragentibus liberationem unius animae ex purgatorio promitterent, id tamen communiter alio sensu intelligi non debet, quam ut indulgentia quaevis plenaria fidelibus viventibus a Summis Pontificibus oblata, etiam animae cuiuscumque in purgatorio detentae applicabilis declarata fuerit, ut fert stylus Curiae hodie usitatus. Certo autem ex authenticis documentis probari nequit, quemquam illorum liberationem plurium simul animarum a purgatorio unquam promisisse, multoque minus pro recitatione unius alteriusve precis tantum.

Quemadmodum igitur assertiones eiusmodi uti male fundatae haberi debent, ita etiam indulgentiae promissionibus talibus adiectae, ut apocryphae nulliusque valoris reiicienda sunt: eo vel magis quod eiusmodi indulgentiae plerumque iis inusitatis modumque excedentibus sunt accensendae, de quibus in regula praecedenti dictum est.

Regula nona.

Apoeryphae, vel saltem ut graviter suspectae, habeantur, Indulgentiae recentioris assertae concessionis, si ad inusitatum numerum annorum vel dierum producuntur.

Ecclesia ex multo iam tempore indulgentias partiales, ut notum est. certis quibusdam formulis stabilibus concedere solet, uti v. g. 50, 100, 200 vel 300 dierum, vel unius anni, vel 3, 5, 7 annorum et todidem quadragenarum; sed a praxi Sedis Apostolicae omnino alienae sunt indulgentiae v. g. 1000 dierum, quemadmodum legebantur indicatae in quibusdam numismatibus B. M. V., quae ante quadraginta fere annos Laureti vendebantur: quae ideo ab hac S. Congregatione die 23 Februarii 1856 declaratae sunt apocryphae (Decr. auth., n. 370). Nostris hisce diebus saepe in foliis ideo indulgentiae maximi dierum numeri indicantur, quia auctores seu editores numeros annorum et quadragenarum proprio suo arbitrio in correspondentes numeros dierum converterunt; ita ut calculo huiusmodi facto statim mille vel plura millia dierum indulgentiae prodierint. Quod quidem ex aemulatione quadam non laudabili provenire indubium est: ita enim demonstrare ad oculos volunt, indulgentias v. g. unius confraternitatis vel pii operis esse maiores illis, quae aliis similibus fuerunt concessae. Desiderandum valde est ut Ordinarii locorum eiusmodi schedas vel libellos minime approbent, etiamsi calculus veritati undequaque respondere videretur.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. (**Der Käthechet und die Sprüche.**) Alle bewährten Pädagogen sind darüber einig, dass gutgewählte „Denk- und Merksprüche“ ein vorzügliches Lehr-, Lern- und Erziehungsmittel besonders von Seite des Käthecheten bilden, wenn sie mit Maß und Ziel gebraucht, entsprechend erklärt und für das Leben angewendet werden. Wie sind nun solche Sprüche den Kindern am leichtesten und besten beizubringen? Das „Herausschreiben“ derselben von Seite des Käthecheten (vgl. Jahrg. 1899, S. 973—974 dieser Zeitschrift) dürfte namentlich an grösseren Schulen oder Seelsorgsposten jedenfalls zuviel Zeit rauben und im Falle einer schlechten Handschrift die Kritik der Kinder herausfordern. Weiterhin wird durch das nachträgliche Einstimmen und Vertheilen an andere Schulkinder den ursprünglichen Inhabern die Freude an dem ungeschmälerten Besitze derselben gestört und der jeweilige Verszettel selbst naturgemäß bald abgenutzt werden, was für den Käthecheten die nuerliche Mühe des Abschreibens nach sich zieht. Dagegen hat Unterzeichneter es schon vor Jahren erprobt, solche Verse auf farbige Zettel mit Randverzierungen gedruckt als Zeichen der Zufriedenheit an brave und fleissige Kinder zu vertheilen und ihnen dieselben als bleibende Andenken zu belassen. So gewinnen die Kinder auf die leichteste und einfachste Weise einen „Spruchschatz“ für Schule und Leben.

Kirchberg.

Leopold Reisinger, Pfarrer.

PS. Die verehrliche Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift hat den Verlag solcher Sprüche in schöner und billiger Ausstattung gefälligst übernommen und nimmt weitere Beiträge für eine folgende Serie bereitwillig entgegen.

II. (Anonyme Denunciationen.) Inwieweit anonyme Denunciationen zum Einschreiten gegen jemanden Veranlassung werden dürfen, besagt ein Erlass der heiligen Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 4. December 1579: Man darf sich nicht auf einen Brief ohne Unterschrift stützen, noch einem solchen Glauben schenken; indes kann man von einem anonymen Schreiben Veranlassung nehmen, geheime Informationen ohne Angst und durch kluge Personen einzuziehen. Auch ist möglichst eine geeignete, sich selbst darbietende Gelegenheit abzuwarten, bei der solche Informationen ohnehin eingeholt werden. (An den Bischof N. N.)

P. Aug. Arndt S. J.

III. (Glauben und Wissen; Christenthum und Philosophie.) Der Wiedererneuerer der echt christlichen Philosophie in Spanien, der unvergessliche Balmes, bringt in seinem Rückblick auf die Philosophie und ihre Geschichte (Lehrbuch der Geschichte der Philosophie), folgende treffliche Erörterung über den wohlthätigen Einfluss der christlichen Religion auf die Philosophie: „Die Philosophie stirbt nicht und wird nicht schwach, wenn sie im Schatten der Religion steht; sie wird dadurch vielmehr belebt und gestärkt. Der Geist verliert nichts von seiner Kraft; er fliegt vielmehr mit umso größerer Kühnheit und Leichtigkeit, wenn er sicher ist, daß er nicht den Weg verlieren kann. Wer Philosoph sein will, ohne die Religion aufzugeben, dem werden allerdings Bedingungen gestellt, aber welch glückliche Bedingungen! Weder Atheist, noch Materialist, noch Fatalist zu sein, nicht die Moral und Unsterblichkeit der Seele zu leugnen. Heißt es etwa die Vernunft verdunkeln, wenn man sie hindert, in das Chaos zu tauchen und Gott zu leugnen? Heißt es den Geist entwürdigen, ihm zu verbieten, daß er sich selbst leugne und mit der Materie verwechsle? Heißt es der Seele Schmach antun, ihr vorzuschreiben, eine so schöne Sache, wie die moralische Ordnung, gelten zu lassen? Heißt es den Menschen zum Slaven machen, ihm die Pflicht aufzulegen, seine eigene Freiheit anzuerkennen? Ist es Entwürdigung der Seele, sie zu nötigen, ihre Unsterblichkeit anzuerkennen? Glückliche Verpflichtung, welche uns davor bewahrt Atheisten zu werden und mit den Thieren uns zu verwechseln!

Wenn diese großen Prinzipien feststehen, welche weder in der Religion, noch in der Philosophie geleugnet werden können, ohne die menschliche Natur zu entwürdigen, worin beschränkt der Glaube den Flug der Intelligenz? Fanden die heiligen Justinus, Clemens von Alexandrien, Augustinus, Anselmus, Thomas von Aquin, fanden Descartes, Bossuet, Fenelon, Malebranche keine philosophischen Gebiete, auf welchen sie die Flügel ihres Geistes entfalten konnten? Braucht ihr mehr Raum als sie? Seid ihr größer als Leibniz, der im Protestantismus geboren und erzogen, die Räume der Wissenschaft nach allen Richtungen durchkreuzt und weit entfernt irgend etwas mit der katholischen Wahrheit Unverträgliches zu finden, sich von ihr angezogen fühlt, wie von einem unermesslichen Herde von Leben und Licht?

Überdies ist es weit entfernt, der Tiefe der philosophischen Untersuchung zu schaden, vielmehr wird diese nur gefördert, wenn man von vornherein die Fundamentalwahrheiten vom Menschen, von der Welt und von

Gott mit aller Gewissheit kennt. Niemals erhob sich bei den Alten die Philosophie auf jene hohe Stufe, welche sie nach der Erscheinung des Christenthums erreicht hat. Das Dasein Gottes, seine Unendlichkeit, seine Vorsehung, die Geistigkeit der Seele, ihre Freiheit und Unsterblichkeit, der Unterschied zwischen Gut und Böse, alle sittlichen Beziehungen in ihrem unermesslichen Umfange sind in den Schulen der christlichen Philosophen mit einer Tiefe behandelt worden, welche Plato und Aristoteles in das größte Erstaunen setzen würde. Auf den Gebieten der Metaphysik und der Moral zeigt sich der menschliche Geist umso stärker, je mehr er an dem Einfluss des Christenthums theilnimmt.“

Bayern.

P. Jos. a Leonissa O. M. Cap.

IV. (Weisen der wahren Gottseligkeit.) Nur zu gern malt sich jeder die Frömmigkeit oder Gottseligkeit nach eigener Neigung und Einbildung. Darum findet sich gar manche unrechte und falsche Frömmigkeit. Die eine wahre Gottseligkeit ist nichts anders, als die wahre Liebe zu Gott, aber in solch vollkommenem Grade, dass sie uns treibt, nicht bloß das Gute zu thun, sondern dasselbe bei jeder Gelegenheit sogleich und mit Sorgfalt zu thun. Die Gottseligkeit ist also, kurz gesagt, eine geistige Fertigkeit und Geschmeidigkeit, mit welcher die Liebe ihre Werke in uns, und wir dieselben in ihr schnell und eifrig vollbringen. Um gut zu sein, muss man die werkthätige Liebe haben, um aber gottselig zu sein, muss man diese Liebe in einem solchen Grade besitzen, dass man die Werke der Liebe zu üben stets bereit und lebhaft geneigt ist. Als höherer Grad der werkthätigen Liebe, macht uns die Gottseligkeit nicht nur geschickt, willig und eifrig, alles das zu vollbringen, was Gott geboten hat, sondern regt uns auch an, bereitwillig und freudig soviele gute Werke zu thun, als wir können, mögen diese auch bloß angerathen sein. Der wahrhaft Gottselige ist, wie ein vollkommen gesunder Mensch. Er geht nicht bloß; er läuft einher, wie ein Riese auf der Bahn der göttlichen Gebote, und schwingt sich leichtem Fußes hinüber zu den Fußsteigen der evangelischen Nächthe und himmlischen Eingebungen. Ist die Liebe ein geistiges Feuer, so ist die Gottseligkeit die hell und mächtig auflodernde Flamme.

(Vgl. hl. Franz von Sales' Werke, insbes. Philothea, 1. Buch, 1. Cap.)

P. Jos. a Leonissa O. M. Cap.

V. (Botivtafeln — „Gebetserhörungen“.) Mit Freude und Interesse lasen wir in der theol.-prakt. Monatschrift von Passau zwei Abhandlungen über Botivtafeln und „Gebetserhörungen“ von Dr. J. Ernst. Schon oft wurde darüber Klage geführt, dass in den sogenannten Schatzkammern bisweilen Bilder aufgehängt sind, die nicht bloß jeder Kunst hohn sprechen, sondern geradezu den Witz der Beschauer herausfordern. Wie naiv, um nicht mehr zu sagen, sind dann die auf solchen Botivbildern befindlichen Inschriften! Geradezu bedenklich aber wird die ganze Angelegenheit, wenn solche Botivtafeln wunderbare Gebetserhörungen darstellen.

Mit Recht weist Dr. Ernst darauf hin, dass bezüglich der Kundmachung wunderbarer Ereignisse in der Kirche gesetzliche Bestimmungen existieren. Das Tridentinum sowohl, als auch Leo XIII. in seiner Con-

stitution vom 24. Jänner 1897 verbieten Mittheilungen von Wundern ohne kirchliche Erlaubnis. Sollte das nicht auch Geltung haben bei denartigen Botivbildern? Wird nicht die Kirche von vielen für die Bilder verantwortlich gemacht, da sie in Räumen, die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, angebracht sind? In unserem hyperkritischen Treiben ist gewiss strenge Controle doppelt am Platze, damit es nicht heiße, so wenig die auf den Botivtafeln verzeichneten Wunder wahr sind, ebenso wenig sind es auch die andern.

Dr. Ernst wendet sich auch mit gebiirrender Schärfe gegen die Veröffentlichung von Gebetserhörungen in politischen Zeitungen; aber auch in Erbauungsschriften sollte man hierin behutsamer sein.

Über Wunder hat nur die Kirche zu entscheiden, nicht der Einzelne, daher auch nicht die betreffende Zeitschrift. Bisweilen mag das Erzählen von Gnädenerweisen guten Einflus auf andere üben; dann sollten aber genau die Umstände geschildert, auferst strenge Controle über die Formulierung geübt werden. Sonst wird das Gebet und die Heiligenverehrung lächerlich gemacht. Mehrere Zeitschriften haben daher schon diese Rubrik für Gebetserhörungen weggelassen. Am besten wäre es, wenn alle Redactionen diesem Beispiel folgen möchten; denn wo fängt die wunderbare Erhörung an, was ist nur Gnädenerweisung — wer mag das schnell entscheiden? „Sollte auch, sagt Dr. Ernst, dadurch eine gewisse sportmäßige Frömmigkeit einige Einbuße erleiden, der Schaden wäre zu überwinden.“

Stift St. Florian.

Professor Alois Pachinger.

VI. (Bacterien im Weihwasser.) Wie das „Jahrbuch der Naturwissenschaften“ von 1898/99 mittheilt, untersuchte Vincenzi das Weihwasser auf seinen Bacteriengehalt und fand darin verschiedene krankheitserregende Mikroorganismen. Dieses Resultat hätte dann eine Bedeutung, wenn nachgewiesen werden könnte, dass bei den Katholiken mehr Krankheitsfälle vorkommen, als bei anderen Confessionen. Körösy zeigt durch statistische Nachweise von Budapest, dass das nicht der Fall sei, dass z. B. Diphtherie bei Lutheranern, Reformisten und Katholiken in gleicher Höhe vorkommen. Mit Recht macht Heumann in theologisch-prakt. Monats-Schrift von Passau die Bemerkung: „Zur Zeit einer Epidemie ist alles mit den betreffenden Bacterien erfüllt; sie hängen an den Kleidern, schweben in der Luft, sie sind im Wasser, die Ansteckung kann überall erfolgen. Die Bacterien waren im Weihwasser, schon ehe sie Vincenzi darin entdeckte; sie haben keinen grösseren Schaden den Katholiken zugefügt als den Angehörigen anderer Confessionen.“

VII. (Wie kann man die Roheit am Sonntagabend verhindern?) Diese Frage wurde im II. Heft des 52. Jahrganges 1899, S. 469 der Linzer Quartalschrift aufgeworfen und dahin beantwortet, dass das gemeinschaftliche Rosenkranzgebet in der Kirche an den Abenden der Sonn- und Feiertage ein gutes Mittel sei, viel Böses zu verhindern, und dass in der That durch dasselbe schon herrliche Früchte erzielt worden seien.

Es gibt aber, speciell für Städte, noch ein anderes Mittel, nämlich das Abhalten von Predigten an Sonn- und Feiertagsabenden. Damit wird zugleich auch einem anderen Ubelstande abgeholfen. Thatsache ist, dass

Überall dort ein reges religiöses Leben herrscht, wo gut gepredigt und fleißig die Predigt besucht wird. Nun aber können in größeren und vielfach auch schon in kleineren Städten viele, die in abhängiger Stellung sind, mit dem besten Willen am Vormittag nicht zur Predigt kommen, da nach unseren Sonntagsruhegesetzen die meisten Geschäfte, Comptoirs u. s. w. bis Mittag geöffnet sind. Das Höchste ist, dass sie sich die Zeit zu einer heiligen Messe zusammenstehlen können. Wenn nun außer der Fastenzeit oder noch des Maimonates nachmittags oder abends nie eine Predigt gehalten wird, wann hören denn diese „Vielen“ einmal das Wort Gottes?

Dieser Gedanke ist nicht neu. Der bekannte Dr. Ackermann hat denselben in seiner Schrift „Papst Leo XIII. und die heilige Veredsamkeit“ schon des Näheren entwickelt. Er schreibt S. 87 und 88: „Die Erfahrung muss der aufmerksame Beobachter machen, dass im allgemeinen die Nachmittagspredigten und besonders die Abendpredigten relativ sehr gut besucht sind, ja, dass sich bei denselben doppelt so viele Zuhörer und noch mehr einfinden als am Vormittage. Die Gründe dieser Erscheinung brauchen wir hier nicht zu vermitteln; aber mit dieser Thatsache müssen wir rechnen. Die heilige Kirche hat gleich in den ersten Zeiten aus praktischen Gründen das von ihrem göttlichen Stifter eingesetzte heiligste Sacrament aus einem Abendmahl zu einem Frühmahl gemacht, entgegen der Zeitordnung, wie der Herr sie gegeben und entgegen der Uebung der ersten Kirche mit ihren abendlichen Liebesmählern. Warum könnte sie nicht einen Theil des Frühgottesdienstes, die Predigt, auf eine gelegenere Zeit verlegen, wenn daraus ein größerer Nutzen erwartet werden könnte? In Fabriksgegenden hören schon manche eifrige Priester die Beichte sonst behinderter Bünzlinge und Männer in den Stunden um Mitternacht; und wie man hört, mit gutem Erfolge. Warum sollte es nicht möglich sein, in größeren Städten zumal, eine regelmäßige Abendpredigt an Sonn- und Festtagen für solche zu halten, die früh nicht dazukommen, die nur, wenn es gut geht, eine heilige Messe noch besuchen können am Sonntag vormittag! „Morgenstund hat Gold im Mund“, allerdings; aber es hat auch die Abendstunde ihre besondere Weihe und ihre eigenthümlichen Vortheile. Darum hat auch der Herr so oft am Abend gepredigt und sich dann zum nächtlichen Gebete allein auf den Berg begeben. Es war auch eine Abendstunde oder schon nächtliche Zeit, da der heilige Apostel Paulus gepredigt und „die Rede“ verlängerte bis Mitternacht. (Apostelgesch. 20, 8—10.) Gewiss, damals wurden die Christen verfolgt, weshalb sich die abendlichen Versammlungen besonders empfehlens mochten. Aber wir haben auch außerordentliche Zeiten, die besondere Aufmerksamkeit bedürfen und besondere Maßregeln nothwendig machen. Gar manche Nikodemusseelen besuchen eine Abendpredigt, die am Vormittage nur zur Pflichtmesse noch zu haben sind.“

Ein Doppeltes wird also durch die Abendpredigt erreicht, viel Böses wird hintangehalten und viele hören das Wort Gottes, die sonst nicht dazu kommen.

VIII. (**Qui bene distinguit, bene docet, oder Deutlichkeit in der Erklärung.**) In einer Landessiechenanstalt Steiermarks wurde vor mehreren Jahren ein altersschwacher, materiell heruntergekommener Bauer gebracht. Der Anstaltsseelsorger mahnte ihn einige Zeit nach seiner Ankunft zur Ablegung einer guten Beicht. Ein Kopfschütteln war die Antwort; und er erhielt diese Antwort, so oft er späterhin seine Mahnung vorbrachte. Auf die Frage, warum er denn nicht beichten wolle, er sei ja doch ein Katholik, verstimmt der alte Mann ganz. So vergingen fast zwei Jahre. Eines Tages machte die Krankenwärterin den Seelsorger aufmerksam, dass der alte Bauer kaum lange mehr leben werde; er möchte es darum noch einmal ernstlich mit ihm bezüglich des Vergehens probieren. Der Priester begab sich sofort zu ihm, mahnte, bat und beschwor ihn, doch seine Seele zu retten. Nichts half! Da bat ihn der Seelsorger, er möchte ihm doch wenigstens den Grund angeben, warum er nicht beichten wolle, vielleicht ließe sich's dann verhandeln. Endlich öffnete der Kranke den Mund: „Was soll ich bei Ihnen beichten, Sie können mich doch nicht los sprechen.“ — „Ja, wiejo nicht? Ich habe ja die Vollmacht, am Sterbett von Allem loszusprechen.“ — „Unser Herr Kaplan hat aber gepredigt, dass es Sünden gibt, von denen nur der Bischof los sprechen kann, und er hat die Sünden genannt. Ich habe nun eine solche begangen, zum Bischofe habe ich aber nicht kommen können. Wie vermögen Sie mir zu helfen?“ Nach einer weiteren kurzen, aber liebevollen Debatte entschloss sich der alte Bauer zum Empfang der heiligen Sterbesacramente. Es handelte sich einfach um einen Reservatfall, den vor langen Jahren ein Prediger auf der Kanzel wohl erwähnt, aber nicht klar und deutlich genug auseinandergesetzt hatte. Ergo oportet non solum docere, sed etiam distinguere, ne anima incidat in laqueum diaboli. — X.

IX. (**Der Triangel am Charsamstag**) soll auf einem „arundo“, einem „Nohrstäbe“ stehen. „Diaconus indutus Dalmatica albi coloris accipit arundinem cum tribus candelis in summitate illius triangulo distinctis.“ (Missale Rom.) Dieser „arundo“ soll nach der Ansicht der Rubricisten ein wirklicher Nohrstab sein. „Arundo vera esse debet et non alias baculus.“ (De Herdt.) „Arundo oportet, ut sit cannea, nec probari potest usus quarundam ecclesiarum, quae utuntur hasta lignea picta ad instar canneae.“ (Martiniucci.) Die auf dem Nohrstab befindlichen drei Kerzen sollen von weißem Wachs sein („candelis albis“ Cerem. Episcop.), oben einen Triangel bilden und unten zu einer Kerze sich vereinigen. „Tricereus seu candelae arundini impositae debent in extremitate vicissim adhaerere nec licet adhibere tria cornucopia cum candelis posita in apice arundinis,“ wie Martiniucci erklärt, und de Herdt, welcher dasselbe sagt, gibt zugleich den Grund für die beschriebene Form der dreifachen Kerze an, nämlich „ad designandam Trinitatem divinarum personarum in unitate divinae essentiae“. Nach der heiligen Messe wird der Triangel entfernt (amovetur omnino) und beim Gottesdienst nicht weiter gebraucht.

Professor Dr. J. Ackerl.

X. (Die Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzgebet.) Im Anschluss an die Mittheilung Nr. 58 im Heft III 1899, Seite 743, betreffend die Zusätze im Ave Maria beim Rosenkranz beten, will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass durch die bekannten Einschaltungen der Abläss nicht verloren geht. Es hat sich wegen dieser Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzbeten schon im Jahre 1859 der damalige Fürstbischof Heinrich von Breslau an den Heiligen Vater gewendet, ihm von der in der Diöcese Breslau wie in ganz Deutschland bestehenden Sitte, den Rosenkranz zu beten, nähere Mittheilung gemacht und gebeten, die Rosenkranzablässe auch auf diese Gebetsform auszudehnen. Darauf ist folgende Entscheidung der Congregatio Indulgentiarum ddo. 8. Aug. 1859 ergangen:

Stsmus Dnus SSvv: Pius PP. IX Attentis expositis, clementer indulxit, ut in praefata Vratislavensi Diocesi, nec non in caeteris locis, ubi mos invaluit recitandi Rosarium cum brevi Mysteriorum explicatione in qualibet Salutatione Angelica prout in precibus expositum est, Christifideles hoc modo idem Rosarium recitantes, omnes et singulas Indulgencias pro ejusdem Rosarii recitatione jam elargitas, lucrari possint et valeant, ac etiam si patruo invaluit eujusque idiomate tam publice, quam privatim recitari; dummodo tamen caeteras injunctas conditiones adimpleant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. Datum Romae ex Secretaria S. Cong. Indulg. (L. S.)

F. Card. Asquinius Praef.

Hiernach können die gewohnten kurzen Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranz beten gemacht werden, ohne dass der Vater der Ablässe verlustig geht. — Sonstige beliebige Einschaltungen sind gewiss nicht zu billigen, auch nicht, dass es nach dem Worte „Jesus“ heiße: **O heilige M. u. s w.**

Neisse.

Kluge, Priesterhaus-Director.

XI. (Traurige Folgen der gemischten Chen.) Gefährlicher als die offene „Los von Rom“-Bewegung ist für die katholische Kirche das stille Vordringen des Protestantismus mittelst der gemischten Chen. In leichtsinniger und geradezu gewissenloser Weise werden von treulosen Katholiken Chen mit Andersgläubigen eingegangen, ohne sich um die katholische Kindererziehung zu kümmern oder dafür zu sorgen, nur damit geheiratet ist. Welch traurige Folgen dieser Verrath am heiligen Glauben nach sich zieht, dafür bietet das Großherzogthum Baden ein Beispiel. In Baden ist in den letzten 20 Jahren die Zahl der Katholiken gegenüber jener der Protestanten von 66 auf 61 Prozent gesunken, was ungefähr die Zahl von 86.500 Seelen ausmacht. Die katholische Kirche hat also in diesem einem Lande durchschnittlich in einem Jahre mehr als 4000 Seelen verloren. Es ist gewiss, dass bei diesem Verluste auch andere Gründe mitwirken, aber die Hauptschuld dieser betrübenden Thatsache sind die gemischten Chen.

Professor Alsenstorfer.

XII. (Das Wort Quadragea in den Abläss-Berleihungen.) Ein Abläss von einer Quadragea ist ein Abläss von 40 Tagen und bedeutet die Nachlassung sovieler zeitlicher Strafen, als man abblüßen würde, wenn man 40 Tage nach den alten Kirchensätzen Buße thäte. Oft wird bei Ablässertheilungen einer Anzahl Jahren eine gleiche Anzahl von Quadrageen hinzugefügt, zum Beispiel: 7 Jahre und 7 Quadrageen. Manche meinen nun, das sei so zu verstehen, dass in diesem Falle ein Abläss von 7 Jahren + $7 \times 40 = 280$ Tagen gewonnen werde. So scheint es Oberer aufzufassen, wenn er in seinem Handbuche für Käthechen, 5. Auflage, pag. 764 sagt: „Ein Abläss von 7 Jahren und 7 Quadrageen ist die Nachlassung sovieler zeitlicher Sündenstrafen, als man abgeblüft hätte, wenn man sieben Jahre und siebenmal 40 Tage nach der Gewohnheit der alten Kirche Buße gethan hätte.“ Veringer (Die Ablässe, 9. Aufl., pag. 54) schreibt: „Ein Abläss von 7 Jahren und 7 Quadrageen ist die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche einer canonischen Buße von sieben Jahren und siebenmal 40tägiger Fastenzeit, die strengerer Buße gewidmet war, entsprechen würde.“ Diese Ausdrucksweise könnte wohl auch im obigen Sinne missverstanden werden, als würden zu den 7 Jahren noch 280 Tage strengerer Buße hinzukommen. Dass dies nicht so zu verstehen sei, sagt Palmieri (De indulgentiis): „Quadragea, quae annis adjunguntur totidem ac illi, sunt non aliiquid praeter ipsos annos, sed ea pars anni, in qua laboriosior ac durior ideoque et satisfactionis feracior erat poenitentia, h. e. ipsum tempus quadragesimae.“ Ähnlich Lehmkühl Theol. mor. II. nr. 526. Sehr deutlich erklärt die Bedeutung des Wortes Quadragea Göpferts Moraltheologie III., pag. 274, wo es heißt: „Der Zusatz „Quadrageen“, der zu den Jahren hinzugesetzt wird, z. B.: 7 Jahren und 7 Quadrageen, bedeutet nicht eine Mehrung des Ablusses, sondern weil in der alten Zeit die Kirchenbuße während der 40tägigen Fastenzeit strenger war, wird damit angedeutet, dass auch das Verdienst einer solchen strengen Bußzeit dem Büßer zugewendet werde. Es würde aber auch genügen, zu sagen: ein Abläss von 7 Jahren.“ Ein Abläss von 7 Jahren und 7 Quadrageen bedeutet demnach einen Straferlass, der früher in 7 Jahren und besonders während der innerhalb dieser 7 Jahre siebenmal wiederkehrenden Fastenzeit mit ihren vermehrten Bußübungen erzielt worden wäre. Daher erklärt sich auch, dass die Zahl der Quadrageen mit der Zahl der Jahre immer übereinstimmt.

Auenstorfer.

XIII. (Dispensation vom Ehehindernis mixtae religionis in articulo mortis.) Bekanntlich haben die Bischöfe die Vollmacht, von diesem Hindernisse zu dispensieren, wenn die erforderlichen Cautionen gegeben werden. Nach einem Decret des heiligen Officiums vom 12. April 1899, approbiert vom heiligen Vater am 14. April, erhalten die Bischöfe, die darum nachsuchen, die weitere Vollmacht, die bloße Civilehe oder die vor dem akatholischen Minister abgeschlossene Ehe Sterbender in radice zu sanieren, vorausgesetzt, dass der Fortbestand des Consenses beider Theile

feststeht, wenn auch nicht alle vorgeschriebenen Cautionen vorhanden sind, oder der Bischof moralisch sicher ist, dass sie nicht erfüllt werden. Der Bischof hat jedoch in jedem Falle der apostolischen Delegation ausdrücklich zu erwähnen, nöthigenfalls die Absolution von den Censuren vorauszuschicken und dem Sterbenden die Größe seines Frevels vorzuhalten. Wenn der Sterbende wieder genesen sollte, so wird es seine strenge Pflicht sein, die bereits vorhandenen oder späteren Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und die Bekehrung des anderen Theiles nach Kräften zu fördern. Endlich ist die Ehe in das Cheregister einzutragen und in der Curie ein Document über die Concession, Mittheilung, Annahme, Absolution und Erklärung des Sterbenden aufzubewahren.

(Bergl. Oberhain. P.-Bl.)

XIV. (Zur Geschichte der Herz Jesu-Litanei.) Wie der „Sendbote“ berichtet, stammt die gegenwärtige durch Decrete der heiligen Nitencongregation vom 2. April 1899 für die ganze Kirche eingeführte Herz Jesu-Litanei ihrem wesentlichen Inhalte nach aus Marseille. Dort lebte zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Kloster der Heimsuchung Mariä die ehrwürdige Schwester Maria Magdalena Rémusat, eine eifrige Verehrerin des göttlichen Herzens Jesu; ihr Seligsprechungs-Proces ist gegenwärtig im Gange. Sie stiftete schon im Jahre 1718 eine Herz Jesu-Bruderschaft und stellte für dieselbe aus verschiedenen Gebetsformularien, wie solche in den Klöstern der Heimsuchung in Paray-le-Monial, Dijon, Moulin und Lyon gebräuchlich waren, eine Litanei zum Herzen Jesu zusammen. Es ist dieselbe Litanei, welche das Volk von Marseille mit so wunderbarem Erfolge zur Zeit der Pest im Jahre 1720 benützte, um von Gott das Aufhören der schrecklichen Seuche zu erflehen. Von den Litaneien der erwähnten Klöster unterschied sie sich dadurch, dass jene mehr Anrufungen hatten, nämlich 33 zum Andenken an die 33 Lebensjahre des Herrn. Man nimmt mit Recht an, dass die selige M. M. Alacoque selbst diese Art und Weise der Verehrung des göttlichen Herzens in den Genossenschaften ihres Ordens befördert habe. Die heilige Nitencongregation wollte nun einerseits die alte, durch viele Wunder geheilige Marseiller Litanei auszeichnen und doch andererseits die heilige Zahl 33 für die Anrufungen beibehalten; sie vervollständigte daher erstere durch Hinzunahme von sechs Titeln aus den alten Klosterlitaneien.

Schon vor der seligen M. M. Alacoque, die am 20. Juni 1671 in das Kloster eintrat und am 17. October 1690 starb, hatte P. Caspar Druzbicki S. J. († 2. April 1662 zu Posen) ein Büchlein herausgegeben unter dem Titel *Meta cordium cor Jesu*, in welchem neben herrlichen Tagzeiten sechs Herz Jesu-Litaneien sich befinden. Prof. Aen storfer.

XV. (Die commemoratio de Cruce.) In dem Ferial-officium wird der suffragiis sanctorum die commemoratio de cruce vorausgeschickt; das Kreuz umfassend ruft der bußfertige Peter die Heiligen um Hilfe an. In frommem und vertrauensvollem Andenken an das große Zeichen der Erlösung wird Gott gebeten um Frieden und Schutz vor den Feinden des Heiles. Die commemoratio de cruce, welche den suffragiis sanctorum

vorausgeht, hat im Psalterium nach der Samstags-Vesper ihre Stelle. Bekanntlich werden die commemorationes communes sive suffragia sanctorum in Vesper und Laudes nach der Tages-Dration, oder wenn commemorationes speciales stattfinden, im Anschluß an diese gebetet; werden weggelassen in der Advent- und Passionszeit, weil da alle Gedanken an den kommenden oder leidenden Erlöser sich richten. Die commemoratio de cruce nimmt die erste Stelle ein, weil der Cultus des heiligen Kreuzes cultus latriae indirectus ist (Thalhofer, Liturgik I. 282); sie geht selbst dem Titulus Trinitatis, Spiritus sancti u. s. w. vor, wenn diese Titel in den Suffragien zu commemorieren sind von den an einer unter diesen Titeln geweihten Kirche angestellten Priestern (S. R. C. 11. Juni 1880).

Die Osterzeit hat eine eigene commemoratio de cruce, die im Brevier bei der feria secunda nach Dominica in albis steht. Ihr Inhalt ist der Sieg des Erlösers, den er am Kreuze über Tod und Hölle und Sünde errungen; das ist ja der in der Osterzeit vorherrschende Gedanke. Es ist diese commemoratio de cruce, welche den Triumph des Gefreuzigten in der Auferstehung feiert, für das Officium der Sonntage (extra octavas), der Semiduplicia (extra octavas) und der Ferien in der österlichen Zeit vorgeschrieben und es bleiben dann die suffragia sanctorum ganz weg. Die Ritencongregation hat durch Decret vom 29. April 1887 entschieden, daß die österliche commemoratio de cruce auszulassen ist in dem Votiv-Officium de passione Domini; denn die zweimalige Commemoration, wenn auch in etwas anderer Form, würde gegen eine liturgische Grundregel verstossen. — Noch sei daran erinnert, daß die gewöhnliche für die Ferialofficien vorgeschriebene commemoratio de cruce in festis simplicibus nicht genommen wird, wiewohl an denselben die Ferialpsalmen gebetet werden. Wie das christliche Volk sein Tagewerk am Morgen beginnt und am Abende schließt mit dem heiligen Kreuzzeichen, so schaut auch der Priester in der commemoratio de cruce für den beginnenden Tag (Laudes) und die hereinbrechende Nacht (Vesperae) auf die Gnade und den Segen des heiligen Kreuzes.

(Dr. S. im P.-Blatt Nordamerikas.)

XVI. (Ein Ehefall mit Hindernissen.) Ein Pfarrer bittet um Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade. Nicht lange vor der Trauung wird er inne, daß auch eine Verwandtschaft im dritten Grade besteht, welche die Brautleute anzugeben nicht für nöthig hielten, weil nach ihrer Meinung das größere Hindernis das geringere besítte. Die Dispens von Rom verzögert sich und wäre auch wegen der Subreption nichtig gewesen. Der Bischof gibt auf Befragen zur Antwort, daß er das Indult, welches ihm in gewissen Fällen zur Dispens im zweiten Grade ermächtige, im zweiten gemischten Grade nicht anwenden könne, vielleicht auch, weil die Sache noch in Rom anhängig sei. Der Hochzeitstag kommt; der Pfarrer, welcher die Brautleute früher verständigt hatte, verweigert es, die Brautleute in der Kirche zu empfangen. Daher reine Civilehe und begründete Furcht, daß dieser unglückselige Zustand definitiv werde. Könnte der Pfarrer diese ärgerliche Folge voraussehend es auf sich nehmen,

die Trauung zu vollziehen, indem er sich auf das Princip stützt, daß das menschliche Gesetz seine Verbindlichkeit verliert, wenn sein Schaden den Nutzen überwiegt, und wenn auch im Grunde alles abhänge von dem bösen Willen der Brautleute, welche streng genommen anders, als sie es thaten, hätten handeln können? Nach unserer unmaßgeblichen Meinung, sagt l'ami du clergé, dem wir Vorstehendes entnehmen, läßt sich nichts thun, als die beabsichtigte Dispens erbitten und jede religiöse Mitwirkung, solange sie nach kirchlichen Grundsätzen unmöglich ist, zu verweigern. Die Epifie ist hier nicht anwendbar, da es sich um ein irritierendes Gesetz und ein öffentliches dirimierendes Ehehindernis handelt.

Freistadt.

Professor Dr. Hermann Kärtgens.

XVII. (Neue Ausgabe der Concilienammlung von Mansi.) Die Buchhandlung H. Welter in Paris veranstaltet eine neue Ausgabe des Werkes, das von 1759 bis 1798 in Florenz und Benedig erschien und den Titel hat: Sacerorum Conciliorum nova et amplissima collectio quam post Ph. Labbeum, G. Cossartium, N. Coletium aliasque eruditissimos viros edidit Joan. Dom. Mansi. Die neue Ausgabe wird eine getreue Wiedergabe der alten sein, welche schon längst im Buchhandel vergriffen ist, und die bei Auctionen um 5—6000 Franks verkauft wird.

Die erste Sammlung der Concilienacten erschien im Jahre 1524, 2 Bände in Folio. Autor derselben war der Canonicus J. Merlin. Sie wurde 1538 (wieder 2 Foliobände) vermehrt herausgegeben. Im Jahre 1561 erschien die Sammlung des P. Chabbe, Franciscaners von Mecheln (3 Folio-bände). Darauf folgte die Ausgabe von L. Turius (1567, 4 vol. folio); ferner 1618 die von S. Vinius (6 Bände fol.) und in 9 Bänden 1638. Im Jahre 1644 et seqq. erschien die editio regia in Paris (37 Bände fol.), welche alle früheren in jeder Beziehung weit übertraf. Der Eifer, mit dem damals die Kirchengeschichte gepflegt wurde, veranlaßte die Jesuiten P. Phil. Labbé und P. Gabriel Cossart eine neue Ausgabe zu veranstalten. Sie besaßen in der That alle zu einem so großen Unternehmen erforderlichen Eigenchaften, unermüdlichen Fleiß, gründliche Sprachkenntnisse u. s. w. Ihr Werk erschien im Jahre 1671 et seqq. in 18 Bänden (fol.). Im Jahre 1715 erschien die Sammlung des P. Harduin (12 Bände fol.). P. Harduin hat in Bezug auf Textkritik sich unstreitig große Verdienste erworben. Dagegen wurde seine Ausgabe dadurch mangelhaft, daß sie alle Accessorien, Briefe, Citate &c. wegläßt. Zwei Buchhändler von Benedig, Albrtinus und Coleti, kamen nun auf den glücklichen Gedanken, die beiden Ausgaben in eine zu verschmelzen und sie noch zu bereichern durch Dissertationen von Valuzius, Martene, Ughelli &c. Nach sechs Jahren angestrengter Arbeit erschien das geleherte Werk im Jahre 1728 in 23 Bänden (fol.). Wer jedoch glaubte, man sei nun am Ziele, bei einer definitiven Concilienammlung angelangt, der sah sich bald bitter enttäuscht; denn bald nachher ließ ein großer Gelehrter 6 Supplementbände erscheinen, welche 600 bisher nicht publicierte Concilien und viele andere sehr wichtige Nachträge enthielten. Dieser Gelehrte war kein anderer als der Erzbischof von Lucca Joan. Dom.

Mansi. Inzwischen wurden in Rom (1753) vom Cardinal d'Aguirre die spanischen und von Wilkins (London 1737) die englischen und irischen Concilien veröffentlicht. Diese Arbeiten verwertend und mit der Unterstützung großer Gelehrter verschiedener Länder, besonders des Cardinals Passionei, Bibliothekar der Vaticana, begann Mansi 1757 eine neue Ausgabe seiner Conciliensammlung, die alle früheren durch strenge Kritik und Reichhaltigkeit weit übertrifft. In etwa 30 Jahren erschienen die 30 Bände (fol.). Diese Ausgabe wird nun von H. Welter neu aufgelegt. Es werden jedoch vorderhand nur 250 Exemplare gedruckt, und die Verlagshandlung lädt zur Subscription ein.

Salzburg.

Professor J. N. f.

XVIII. (**Theilnahme andersgläubiger Schulkinder am Religionsunterrichte.**) Anlässlich eines speciellen Falles zu Wien, in welchem einer Schülerin israelitischer Confession auf Ansuchen der Eltern von der Schulleitung im Einverständnisse mit dem katholischen Religionslehrer es gestattet wurde, dem katholischen Religionsunterrichte passiv beiwohnen, hat der Wiener Bezirksschulrat bestimmt, dass dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession Angehörige anderer Confession nicht beiwohnen dürfen. Die Schulleitungen wurden angewiesen, darüber zu wachen, dass die Theilnahme, sei es auch in vollkommen passiver Weise, an dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession auf die dieser Confession angehörigen Schulkinder beschränkt werde.

Diese Anordnung hat aber selbstverständlich nur für Wien Gültigkeit. Am Lande kommt es zuweilen vor, dass israelitische Schulkinder im katholischen Religionsunterrichte bleiben und selbst auch den Katechismus auswendig lernen. Solange die Behörde keine Einwendung macht, kann diese Theilnahme geduldet werden.

Prinzersdorf.

Pfarrer Niedling.

XIX. (**Privilegium Paulinum.**) Der ledige Katholik A. B. will sich mit der Israelitin C. D. verehelichen, deren jüdischer Ehemann noch lebt.

Zuerst muss die Israelitin C. D. im katholischen Glauben unterrichtet und getauft werden. Dann muss die Lösung der im jüdischen Glauben geschlossenen Ehe für den staatlichen Bereich durch das Trennungsurtheil des Landesgerichtes dargethan werden. Die getaufte C. D. hat dann durch ihren Parochus proprius an das bischöfliche Ehegericht die Bitte um interpellatio conjugis infidelis zu stellen. In unserem Falle müsste der israelitische Ehegatte der C. D. polizeilich gesucht werden. Auf die Vorladung zu dem geistlichen Ehegerichte in B. erschien der israelitische Theil nicht. Daher kam das geistliche Ehegericht in W. beim apostolischen Stuhle um Dispens ab interpellatione conjugis infidelis ein. In einer amtlichen Zuschrift wurde das Pfarramt von der ertheilten Dispens verständigt und die Trauung wurde im katholischen Gotteshause vorgenommen.

Bei den Trauungsacten wurde das Trennungsurtheil des k. k. Landesgerichtes in Wien und die obgenannte amtliche Zuschrift aufbewahrt.

Wien, Pfarrre Altlerchenfeld.

Karl Kraßa, Cooperator.

XX. (Ungarische Civilehe und Schwägerschaft.) Der ungarische Staatsbürger und 37jährige Witwer E. F. will seine nach Niederösterreich zuständige, ledige, 25jährige Schwägerin G. H. heiraten. Welche Documente braucht er?

Beide Taufscheine, Wohnungszeugnis, beide Heimatscheine (oder Dienstbotenbücher), den Trauschein erster Ehe, den Todtechein der ersten Frau, die Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft vom apostolischen Stuhle und der k. k. Statthalterei und das ungarische Ehefähigkeits-Bezeugnis des königl. ung. Justizministeriums. Das ungarische Civilehegesetz kennt das Ehehindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie nicht.

Krasa.

XXI. (Legitimation eines großjährigen Bräutigams und Staatsbürgerschaft.) Der ledige 35jährige Peter C. möchte sich gerne verehelichen. Bei ihm ist folgendes Hindernis. Er ist der uneheliche Sohn der U. C. und des C. P. geboren zu I. in Croatia. Die Kindesmutter U. C. war nach Südböhmen zuständig, C. P. der Vater italienischer Staatsbürger. Beide verehelichten sich. Peter C. wurde nicht in die Ehe geschrieben. Als er in das stellungspflichtige Alter kam, wollten ihn die Italiener nicht als Staatsbürger anerkennen, da er nicht legitimiert war, die Österreicher nicht, da seine Mutter geheiratet hat.

Da der Seelsorger an diejenigen Bräutigame, welche die dritte Altersklasse überschritten haben, keine Frage mehr zu richten braucht puncto Militärpflicht, so kann Peter C. unter der Bedingung getraut werden, dass er protokollarisch verspricht, in eine Legitimation nicht einzuwilligen. Durch eine Legitimation, zu der ein Großjähriger einwilligen muss, würde er italienischer Staatsbürger werden und ein italienisches Chécertificat benötigen.

Freilich ist Peter C. aufmerksam zu machen, dass er sich nach der Trauung sobald als möglich eine Gemeindeangehörigkeit und Staatsbürgerschaft erwirbt.

Krasa.

XXII. (Ortspfarrer und Schulleiter bei Constituierung des Ortschulrathes.) Anlässlich der Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend eine Änderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, wurde der k. k. niederösterreichische Landesschulrat von einigen Bezirksschulräthen um die Hinausgabe einer Weisung angegangen, ob die gemäß des Artikels 1 des erstcitetten Gesetzes den Verhandlungen des Ortschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehenden Personen, nämlich der Ortspfarrer und der Schulleiter, bei der Constituierung dieser Körperschaft, das ist bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Ortschulaufsichters, ein Stimmrecht besitzen oder nicht. Der Landesschulrat hat nun mit dem Erlasse vom 15. Juni 1899, Z. 1553, eröffnet, dass die Wählbarkeit zu den bezeichneten Ehrenämtern auf die gewählten Ortschulräthe mitglieder beschränkt ist, dass aber sowohl der Ortspfarrer, als auch der Schulleiter an der Wahl der betreffenden Functionäre theilzunehmen haben.

M.

XXIII. (Gottesdienstversäumnisse sind wie Schulabsenzen zu behandeln.) Der Bezirksschulrat in Cladrin hat in einem Falle entschieden, dass die Weigerung der Eltern, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Übungen teilnehmen zu lassen, von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu ahnden sei. Die betreffende Partei wurde zu einer Geldstrafe von 10 fl., eventuell einer zweitägigen Einschließung verurtheilt. Gegen diese Entscheidung wurde der Recurs ergriffen, welchem aber weder vom Landesschulrathe, noch vom Ministerium für Cultus und Unterricht Folge gegeben wurde.

M.

XXIV. (Gefahr mancher Schaustellungen für Kinder.) In manchen Kunsthandlungen werden Bilder zur Schau gestellt, welche das sittliche Empfinden anständiger Leute, und zumal der Kinder, verletzen. Man komme uns nicht mit der Ausrede der freien Kunst; denn für die Kunst gibt es erstlich keine eigene Moral; dann aber stellt man solche „Kunstwerke“ doch nicht öffentlich an einem Platze aus, wo jeder unreife Junge, ja jedes unschuldige Kind sie sehen muss. Als einst im Kreise kunstsinniger Männer über die sogenannte keusche Nachtheit dispuirt wurde, sagte der geistreiche Clemens Brentano: Ich verstehe das nicht: aber das weiß ich, wenn ein einziges Kind an solchen Darstellungen Aergernis nimmt, so wird euch mit eurerer keuschen Nachtheit allesamt der Teufel holen. Das mag wohl auch der Grund sein, weshalb seinerzeit der Tiroler Landesschulrathe gegen solche Schaustellungen in den Schaufenstern eingeschritten ist. Aber nicht nur Kunstausstellungen bilden in der bezeichneten Richtung eine Gefahr für die Jugend, auch Ziergegenstände an Gebäuden, Statuetten in Gärten und Aulagen, Einrichtungsgegenstände, ja selbst gewöhnlicher Möbelschmuck und Bildnisse in den Wohnräumen weisen häufig völlig Ungeziemendes auf, das den Augen der Jugend thunlichst entzogen werden soll. Kann letzteres aber durchaus nicht geschehen, so lehre man die Kinder, ihre Blicke zu beherrschen und Orte vermeiden, wo derartiges zu sehen ist und erinnere sie öfters an das Sündhafte des begehrlichen Blickes. M.

XXV. (Alte gottesdienstliche Gebräuche sind nicht gleich zu verurtheilen.) Es ist hier und da üblich und manchmal sogar gestiftet, dass auf eine Andacht vor dem Allerheiligsten ein Libera folgt. Das kommt einzelnen Priestern einfach hin als ein Abusus quam primum abolendus vor, und dennoch ist die Nitencongregation einer anderen Ansicht. Ihr wurde die Frage vorgelegt: „In Ecclesia loci R. ex quodam legato post Completorium exponi solet SS. Eucharistiae Sacramentum a Sacerdote pluviali albi coloris induito, et post cantum hymni „Pange lingua“, et factam thurificationem, velo quodam cooperitur SS. Sacramentum. Tunc a sacerdote pluviale assumitur nigri coloris, et Vesperae defunctorum decentantur ac post absolutionem tumuli cum cantu „Libera me, Domine“, rursus sacerdos induit pluviale albi coloris, et detegitur SS. Sacramentum. Quo demum post cantum „Tantum ergo“ benedictio fidelibus impertitur. Quaeritur num liceat hujusmodi

praxim servare. Die Ritencongregation antwortete: Affirmative; dummodo SS. Sacramenti expositio fiat absolute defunctorum officio, ac remoto, si fieri potest, tumulo, vel saltem extinctis candelis circa illum accensis (S. R. C. 13 jul. 1883).⁴ Man muss also sehr vorsichtig sein, bevor man einen alten gottesdienstlichen Gebrauch, von welchem der Bischof Kenntnis hat oder mindestens z. B. bei einer Visitation hätte erlangen können, ohnweiters als einen Abusus erkläre. Es ist auch hier der Grundsatz des alten Iais in Anwendung zu bringen, welcher schreibt: „Lieber zehnmal einen Fehler ungeahndet lassen, als ein einzigesmal „einem Menschen unrecht thun! Dadurch ist die Liebe und das Zutrauen „für allezeit verloren.“

Aufserpitsch (Tirol).

Peter Alverà, Pfarrer.

XXVI. (Das Betteln im Beichtstuhl) wird von Iais „Bemerkungen über die Seelsorge“ wie folgt charakterisiert: „Wer in den Beichtstuhl kommt, um, auch nur indirecte — zu betteln; der bringt nicht die gehörige Disposition mit sich — und ist oft bloß mit einer heilsame Lehre und oft ohne Absolution fortzuschicken.“ — Alverà.

XXVII. (Legitimation und Heimatrecht.) Für die Zuständigkeitsnachfolge unehelicher Kinder kann nur eine durch Eintragung in den Matriken erwiesene, oder durch richterlichen Spruch festgestellte Legitimation per subsequens matrimonium gewürdig werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. October 1896, 3. 5617.) — Alverà.

XXVIII. (Die Änderung des Vornamens unzulässig.) Ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes hatte am 20. April 1898 über die Frage zu entscheiden, ob die Änderung eines Vornamens gesetzlich zulässig ist. Der in Floridsdorf ansässige Kaufmann Isaak Wodicka kam bei der Statthalterei um die Änderung seines Vornamens Isaak in den Namen Ignaz ein. Die Statthalterei wies das Gesuch ab, ebenso das Ministerium. Wodicka erhob nun die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, als deren Vertreter Dr. Wengraf aus Floridsdorf die Ansicht vertrat, dass eine Änderung des Vornamens Ledermann gestattet sei und dass nur die Behörden von dieser Änderung zu verständigen seien. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte auf Abweisung der Beschwerde, da eine Änderung des Vornamens gesetzlich unzulässig sei. — Alverà.

XXIX. (Diplomkarten zur Anerkennung fleißigen Christenlehrbesuches für junge Leute.) Solch eine Anerkennung thut da und dort gute Dienste. Es liegt alles daran, dass die jungen Leute, welche die Schule verlassen haben, den Gefahren, die gerade ihnen die böse Welt bietet, mit mehr Schutz und Kraft gegenüberstehen. Ein Hauptmittel nun ist, dass der Priester alles in Bewegung setze, diese jungen Leute recht zahlreich in der Christenlehre um sich zu haben. In diesen Bemühungen unterstützen ihn gewiss diese Anerkennungsdiplome. Recht praktische Diplome sind zu beziehen von Pöllath in Schrems. Sie enthalten das Bild der Mutter Gottes und des heiligen Aloisius, sowie Raum für Einschreibetext.

XXX. (Das Alter des Ave Maria.) Hierüber macht P. Thomas aus dem Kapuzinerorden in einem Aufsatz des „Priester-Conferenz-Blatt“ der Diözese Brixen folgende Mittheilungen: die beiden ersten Bestandtheile, der Gruß des Engels und der Gruß der heiligen Elisabeth, (also bis

ventris tui) finden sich als Gebet bereits in einer alten Liturgie der Kirche von Jerusalem, die in ihren Grundzügen auf dem heiligen Apostel Jacobus zurückzuführen ist; beim heiligen Athanasius († 373), ferner nach Cardinal Hosius im Ordo missae des heiligen Johannes Chrysostomus († 407), im Antiphonarium des heiligen Gregor des Großen († 604), beim heiligen Johannes Damascenus († 755) in seiner Rede auf das Fest Mariä Verkündigung; allgemein als Gebetsformel sind dieselben jedoch erst im zwölften Jahrhundert in Gebrauch gekommen. — Der Name Jesu wurde auf Anregung des heiligen Bernardin von Siena († 1444) hinzugefügt, wofür die Päpste, vor allem Sixtus IV., besondere Ablässe bewilligten. — Der weitere Zusatz: Sancta Maria, mater Dei, ora pro nobis peccatoribus. Amen findet sich zuerst im 35. Canon des Provincialconcils von Narbonne (1551), denselben Schluss schreiben ferner vor die Concile von Augsburg und Constanz (1567) und von Besançon (1571). Dieselben Schlussworte sollen jedoch auch schon vom heiligen Bernardin gebraucht worden sein. Die Worte: „nunc et in hora mortis“ finden sich in den Brevieren der Camaldulenser (Benedict 1415), Mercedarier (Paris 1514), Franciscaner (Paris 1525) und im römischen Brevier vom Jahre 1535. Jedoch waren im 15. und 16. Jahrhundert bezüglich der Schlussformel noch mancherlei Schwankungen. — Fixiert wurde die jetzige Schlussformel erst durch die Herausgabe des neuen Breviers durch Papst Pius V. im Jahre 1568; da aber die Verordnung Pius V. betreff des Breviers erst allmälig Annahme und Befolgung fand, so ist der Beginn des allgemeinen Gebrauches des Ave Maria in seiner jetzigen Gestalt erst im 17. Jahrhundert anzusehen.

XXXI. (. . . quorum reliquiae hic sunt.) Anlässlich der Restauration einer Filialkapelle ergab sich bei Untersuchung des Altars, dass denselben die Reliquien fehlten; anstatt eines geschlossenen Sepulcrums fand sich an der Stelle, wo der Kelch zu stehen kommt, eine quadratische Vertiefung von 5—6 cm, aus welcher ein eingepasster Ziegelstein mit Leichtigkeit entfernt wurde. Auch war keine Spur einer vollzogenen uncio zu entdecken. Seit unvor-denklichen Zeiten wurde in dieser Kapelle auf besagtem Altar jährlich zweimal gelegentlich der Bittgänge celebriert. Der jetzige Pfarrer zweifelte niemals an der liturgisch correcten Einrichtung des Altars. Auf obige Wahrnehmung hin wurde der Altar-Mensa sofort ein vom bischöflichen Ordinariate bezogenes Portatile eingefügt. — Nun die Frage: Sind die bis dahin auf dem erwähnten Altare celebrierten heiligen Messen gültig, oder müssen sie nachgelesen werden? — Die „Correspondenz“ ertheilt folgende Antwort. Der Herr Fragesteller hat, wenn der Fall ihn selbst betrifft, als tüchtiger Liturgiker seine Pflicht gethan, dass er den Altar untersucht und den gefundenen Schaden allsogleich behoben hat. zieht er nun mit derselben Genauigkeit die Dogmatik zu Rathe, so wird er finden, dass zur Gültigkeit der Consecration nur materia debita, forma cum intentione et ordo sacerdotalis in conficiente erforderlich ist und, wie die Rubrik de defec-tibus in celebratione missarum sagt, his existentibus, quibuscumque aliis deficientibus, veritas adest Sacramenti. Würde das Vorhandensein eines völlig vorschriftsmässig eingerichteten Altars zur Gültigkeit der heiligen Messe erforderlich, so könnte den Bischöfen in den Quinquennalen nicht die Facultät gegeben werden, die Celebration zu erlauben, etiam si altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum. Von Dingen, die zur Gültigkeit gehören, kann unter keiner Bedingung abgesehen werden. — Die Frage der Entschuldbarkeit oder Nichtentschuldbarkeit der in casu constatuierten Vernachlässigung gehört in das Gebiet der Moral.

XXXII. (Mahnungen.) Man hört nicht selten bei Todesfällen von außerordentlichen Borkommissen und Mahnungen, die denselben vorangingen. Es wäre ebenso thöricht solchen Behauptungen allzuviel, als auch allzuwenig Gehör zu schenken. Es gibt solche Mahnungen, die unleugbar und ganz evident erscheinen. So haben wir eine jugendliche Nachbarin von ihrem bevorstehenden Tode im Verlaufe des letzten Januars mehrfach gewahnt; sie nahm diese Vordeutungen halb ernst und halb scherzend auf, sagte beinahe täglich im Kreise ihrer Familie: diese Mahnungen (heftiges, ursachloses Gepolter an der Thüre, auf- und zugehen der Fensterläden)

giengen mich an, aber nur für den Monat Januar; wir werden sehen, ob sie sich erfüllen. Am letzten des Monates erkrankte sie und zwei Tage nachher erfolgte beinahe plötzlich und unvermuht der Tod ohne Beicht mit heiliger Oelung sub conditione, si adhuc vivis.

Was bezwecken nun die meisten dieser facta extraordinaria? Man mag davon denken was man will, unserer Ueberzeugung nach sind sie wahrhafte Ermahnungen Gottes an die Familienmitglieder eines Hauses sich auf einen unversehenen Todesfall in ihrem Kreise gefaßt und vorbereitet zu halten. Denn wir beobachteten, daß ein solch trauriges Ereignis stets diesen himmlischen Mahnungen in kurzer Zeit folgte. Wenn man uns daher von solchen Vorkommnissen berichtet, so geben wir stets den dringenden Rath, durch den Empfang der heiligen Sacramente oder wenigstens durch allabendliche Erweckung der vollkommenen Reue sein Seelenheil in Sicherheit zu stellen. Es mag dann der Tod eintreffen oder nicht bei irgend einem Familienmitglied, so findet er sie alle wohlvorbereitet und eines christlichen Lebenswandels besessen. Das estote parati gilt jedem Menschen, aber besonders denjenigen, welchen sich der himmlische Seelenhirt in seiner Allgüte in auffallender Weise kundgeben und ankündigen will.

Bühl (Elsass).

Abbé E. Meyer.

XXXIII. (Zur Bettlerseelsorge.) Bettler gehören gar häufig zu den ärmsten, verlassenen Schäflein des Schaffstalles Christi; denn zur leiblichen Noth gejellt sich gar leicht geistige Verkommenheit und gänzliche Gleichgültigkeit um Religion und Seelenheit. Darum haben wir es uns zur Gewohnheit gemacht in der österlichen Zeit besonders, aber auch, je nach dem Individuum, sonst im Jahre derselben das geistige Almosen mit dem leiblichen zu erheilen. Namentlich erkundigen wir uns gern um die Erfüllung der österlichen Pflicht, nach freundlich dargereichtem Almosen. Und so werden sicherlich mitunter gar schöne Conversionsfrüchte bei diesen Alterärmsten erreicht werden. Oft wird man ihnen ja den Empfang der heiligen Communion wegen Weiterziehens in geeigneter Gelegenheit überlassen müssen. Aber deren Beicht, oder nöthigerfalls sogar Lebensbeicht übernehme man mit ihnen sofort selbst, wenn immer möglich, da sich gute Vorsätze gar leicht bei derlei Leutchen wiederum verlieren. Auch versäumen wir nicht diese Armen, die öfters draußen oder in Scheinen übernachten müssen und dort häufig eines plötzlichen Todes sterben, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, sich wenigstens im Himmel ein gutes Plätzchen vorzubereiten und dazu nicht nur den Sonntag gewissenhaft zu heiligen, sondern aber auch allabendlich wenigstens eine kräftige Reue zu erwachen, wodurch ihr Seelenheil stets in Sicherheit gestellt bleibt. Da diese Missachteten und Bedauernswürdigen gewöhnlich ältere oder schwächlichere Leute sind, so bedarf es oft nur unsererseits einer freundlichen, entgegenkommenden Anregung und einer kräftigen Anleitung, um sie auf eine gute Bahn zu bringen oder in derselben zu erhalten. Wenigstens aber hat der eifrige Seelsorger hiermit seine Pflicht gethan. Abbé E. Meyer.

XXXIV. (Ein suspendierter Priester als Copulant.)

In der Pfarrkirche zu X. soll eine Trauung sein; vor derselben kommt ein Priester zum Pfarrer, stellt sich als den Cooperator So- und so (aus einer fremden Diöcese) und als einen Verwandten der Brautleute vor und bittet um die Erlaubnis, das Paar copulieren zu können. Der Pfarrer ertheilt ihm dieselbe. Unmittelbar vor der Trauung wird jedoch dem Pfarrer unwohl; der fremde Priester nimmt deshalb allein sine parochi praesentia die Copulation vor. Nachträglich erfährt der Pfarrer zu seinem Schrecken, dass der Copulant damals von seinem Bischof suspendiert gewesen sei; er zweifelt deshalb an die Gültigkeit der geschlossenen Ehe. Mit Recht oder Unrecht?

Hierauf ist zu antworten: Zufolge des Decretes des heiligen Concils von Trient (Ses. 24. de ref. matr. ep. 1. c. Qui aliter.) kann vom

Pfarrer zur Vornahme der Copulation auch ein anderer Priester delegiert werden. So wie nun die besten Canonisten erklären, und dies allgemein angenommen wird, daß im besagten Decrete das Wort „Pfarrer“ zu nehmen sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber dieses Amtes Priester sei, ob er irregulär, excommunicirt, suspendiert sei, ja selbst ohne Rücksicht darauf, daß ihm die assistentia vom Bischof verboten worden ist, oder daß ihn nur der error communis cum titulo colorato als Pfarrer erscheinen läßt (Schmalzgrueber I. IV. tit. III. § III. n. 174. sqq. Reiffenstuel eodem l. et. tit. § II. n. 70. sqq. Sanchez : De Matrim. I. 3. disp. 20. 199. u. a.), weil die assistentia parochi weder ein actus ordinis, noch ein eigentlicher actus jurisdictionis ist, sondern der Pfarrer nur als testis qualificatus erfordert wird: so lehren dieselben Canonisten allgemein, daß das Wort „Priester“ ebenso zwar von einem presbyter ordinatus zu verstehen sei, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob er vom Bischofe approbiert und jurisdictioniert, ob er irregulär, excommunicirt oder suspendiert sei, aus denselben Gründen wie oben beim Pfarrer. (Schmalzgr. l. c. § IV. n. 188., Reiffenst. l. c. n. 82, Sanchez l. c. disp. 21. n. 10. u. a.) Auf die Giltigkeit der Ehe hat das keinen Einfluß. Und der Entscheidung dieser Canonisten können wir uns getrost anschließen, weil dieselben in der Curia Romana viel gelten. Die fragliche, vor dem delegierten aber suspendierten Priester vorgenommene Trauung war somit gültig.

XXXV. (Napoleon I. über das Abeläuten.) Einen diesbezüglichen Ausspruch des Erkaisers der Franzosen während seiner Verbannung auf St. Helena erzählt Dr. H. Samson in der „katechetischen Monatsschrift“. „Unter den Dingen, äußerte Napoleon, die ich hier entbehre, ist eines der bedeutendsten das Glockengeläute, und vor allem das Läuten der Angelusglocke. Niemals habe ich diese Glocke gehört, ohne daß mein Herz still im Innersten bewegt wurde, ohne daß meine Erinnerung zurückgekehrt wäre zu den Tagen meiner schuldlosen Kindheit. Oft wurde ich dann still. Meine Begleiter glaubten, ich dächte nach über einen Schlachtenplan. Sie irrten sich; ich wurde still über das Abeläuten und mein Geist ruhte aus über den Klängen des Angelus.“

M.

XXXVI. (Leutseligkeit des Priesters.) In der Salzburger „Kath. Kirchenzeitung“ waren im Jahrgange 1892 einige Aufsätze über die Leutseligkeit, Freundlichkeit und Höflichkeit des Priesters, die wahrhaft goldene Worte enthielten, die jeder Priester sich ins Herz schreiben sollte. Gilt das dort treffend Gesagte den Gefunden gegenüber — um wie viel mehr den Kranken, wie sie die Noth und das Elend in einem Krankenhouse zusammenwürfelt. Immer noch habe ich jedes übereilste und rauh klingende Wort einem Kranken gegenüber, der sich weigerte, die heiligen Sacramente zu empfangen, bereut, jedes freundliche, milde und liebe Wort tausendfach gelohnt gefunden. Durch ein freundliches, mildes, vom Herzen kommendes Wort habe ich das Vertrauen der Leute gefunden, und ist einmal das erobert — dann fürchte ich um einen Kranken nicht mehr. Kam da einmal eine fränke Person, die, mit einem unheilbaren Leiden behaftet, immer fränklich war, ins Krankenhaus. Sie empfing oft die heiligen Sacramente und schien es mit ihrem religiösen Leben recht ernst zu nehmen, nur schien sie mir immer so traurig und verzagt und kleinmütig zu sein. Ich schrieb dies ihrem Leiden zu und trachtete sie aufzumuntern. Bei der heiligen Beichte habe ich die

Gewohnheit, als letzte Frage immer die zu stellen: „Haben Sie noch etwas am Herzen?“ Eines Tages sagte die Kranke zu mir, sie möchte einmal in der Kapelle und nicht im Krankensaale beichten. Es war im Sommer und darum keine Schwierigkeit. Die Kranke schleppte sich in die Kapelle zum Beichtstuhle. Am Schlusse der Beicht kam meine gewöhnliche Frage: „Haben Sie noch etwas am Herzen?“ Lange Pause. Ich wiederholte die Frage und ein kleinlautes „Ja“ kam als Antwort und zugleich auch die Erklärung: „Hochwürden, ich gehe und gieng auch früher sehr oft zu den heiligen Sacramenten und wie ich es geschehen muss, unwürdig. Ich fürchtete immer eine Sünde zu sagen, die ich vor vielen, vielen Jahren begangen. Mein Gewissen machte mir keine Vorwürfe, bis Sie immer die Frage an mich stellten, ob ich noch etwas am Herzen hätte. Weil Sie gegen mich immer so gut und freundlich waren, hatte ich mir vorgenommen: jetzt wirst du alles sagen; denn Ihre Frage war immer ein Stich in mein Herz. Ich betete und bat immer die Mutter Gottes, sie möge mir beistehen in meinem Bekennnisse, denn ich hatte keine Ruhe mehr.“ Die Kranke legte nun mit meiner Nachhilfe eine Lebensbeicht ab und empfing freudestrahlend nach vielen, vielen Jahren die heilige Communion, wie sie sagte zum zweitemale die erste heilige Communion. So groß war ihre Freude. Ja, der heilige Franz von Sales hat recht: Mit einem Tropfen Honig fängt man mehr Fliegen als mit einem Eimer Essig!

XXXVII. (Die Dauer der besonderen bischöflichen Facultäten.) Die vom heiligen Stuhle gewissen Bischoßen oder Ordinarien verliehenen Facultäten gehen bei deren Tod oder Amtsrücktritt auf ihre Nachfolger über. So hat auf das Ansuchen der heiligen Inquisition Papst Leo XIII. am 26. November 1897 bestimmt.

XXXVIII. (Wie kann man leicht Stoff zur Betrachtung finden?) Ein Professor, der sich besonders mit linguistischen Studien beschäftigt, erzählte mir, dass ihn seine Studien überall vor Langeweile behüten. Wenn er bei der Tafel der Herrschaft sitze und da über Dinge verhandelt werde, die ihn nichts angehen, und wo er auch nicht in das Gespräch gezogen werde, da nehme er die Bezeichnung des nächstgelegenen Gegenstandes und denke über das Wort nach, er komme da von einer Sprache in die andere, und dringe dadurch zugleich besser in das Verständnis seines Faches ein. Ebenso mache er es auf Spaziergängen, die unternommen werden, wenn nicht andere Gegenstände verhandelt werden. Diese Bemerkung erinnerte mich an die Rathschläge, welche bei Exercitien gegeben wurden, wie man die Betrachtung recht nutzbringend machen könne, wenn der eine oder der andere Punkt derselben, ein Satz, ein Wort daraus während des Tages bei Spaziergängen, bei Fahrten u. s. w. überdacht werde. Es wird dabei immer ein geistlicher Nutzen zurückbleiben und die Langeweile wird leicht vermieden werden. Der heilige Ignatius empfiehlt diese Art auch als eine leichte Methode der Betrachtung.

XXXIX. (Der katholische Priester.) Der berühmte französische Staatsmann Lamarque sprach einst folgende denkwürdige Worte: In jedem Kirchsprengel wohnt ein Mann, der keine Familie hat, aber doch zu jeder Familie gehört; ein Mann, der man als Zeugen, Rathgeber oder Theilnehmer zu den feierlichsten Vorkommnissen des bürgerlichen Lebens heranzieht, der den Menschen bei der Geburt empfängt und erst am Grabe verlässt, der die Wiege, das Ehe- und Sterbebett, wie den Sarg einsegnet und weiht; ein Mann, den die Kinder ehren, lieben und fürchten, dem die Christen ihre innersten Geständnisse, ihre geheimsten Thränen zu Füßen legen; ein Mann, welcher der berufene Tröster in allem Elend, Leibes und der Seele, der verpflichtete Vermittler des Wohl-

standes und der Dürftigkeit ist, der den Armen und Reichen abwechselnd an seiner Thüre klopfen hört, den Reichen, um seine geheime Gabe darzubringen, den Armen, um sie ohne Erböthen zu empfangen; ein Mann, der ohne einen bestimmten Rang in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen allen Classen gleicherweise angehört, den unteren Classen durch die Einfachheit seiner Erscheinung und oft durch die Niedrigkeit seiner Herkunft, den höheren Classen durch seine Erziehung, durch sein Wissen, durch den Adel seiner Gesinnung; ein Mann, der vieles weiß, der vieles sagen darf und dessen Wort mit dem Gewicht göttlicher Sendung und mit der Gewalt vollendeten Glaubens Verstand und Herz der Menschen erobert. Dieser eine Mann ist — der katholische Priester. („Rafael.“)

XL. (Farbe der Kleidung des Papstes und der Cardinäle.) Wie der Geschichtsschreiber Nicephorus Callistus in völliger Uebereinstimmung mit den vielen Abbildungen aus den ersten Jahrhunderten berichtet, wurde der heilige Petrus nach römischer Sitte im weißen Gewande, weißer Tunika und fältigem Pallium zum Martyrtode geführt. In dieser weißen römischen Tunika hat die Alba des Priesters ihren Ursprung, ebenso auch das weiße Gewand, in welches der Papst gekleidet ist. Als mit der Zeit die Römer bunt- und dunkelfarbige Kleider annahmen, behielt der Papst und der römische Hof die weiße Tunika bei, die Mönche aber nahmen die schwarze an, die man früher nur zur Zeit der Trauer trug. Noch später nahmen die römischen Kaiser, sowie die Fürsten und Patricier die purpurfarbige Tunika an. Von ihnen haben sie die Fürsten der römischen Kirche, die Cardinäle, empfangen.

XLI. (Darf man durch Abnehmen des Birettes grüssen?) Gewiss darf man es immer außerhalb kirchlicher Functionen, denn das Birett ist eine wirkliche Kopfbedeckung, die nicht ein so ausschließlich kirchliches Gewandstück ist, dass sich desselben der Priester nicht auch sonst bedienen dürfte, wie es viele auch wirklich thun. Auch in der Kirche wird das Birett ad salutandum bisweilen abgenommen. Es scheint also nicht ausgeschlossen, dass z. B. auf dem Wege zu einer Function durch Abnehmen des Biretts gegrüßt werden könne, wohl aber innerhalb der Function selbst, soweit es diese nicht selbst erheischt. Der kath. Liturgie wohnt, innerhalb bestimmter Grenzen, ein Geist auch gegenseitiger Achtung inne (honore invicem praevenientes. Röm. 12. 10).

XLII. (Ministri sacri.) Die Frage, ob es erlaubt sei, eine feierliche Messe mit nur einem Minister sacer zu halten, wird im Anz. f. d. kath. G. Deutschl. folgendermaßen beantwortet: Es ist niemals positiv erlaubt, dass mir ein Diacon in der Dalmatik dem Celebranten assistiert, also auch nicht bei der Frohleuchtnamsprocession. Ein positives Verbot ist allerdings nicht bekannt, doch kann ein solches erst erfolgen, wenn an die S. R. C. eine ausdrückliche Anfrage gestellt wird. Dass die Antwort lauten würde: „Negative“, oder „Nihil est innovandum“, oder Abusus est eliminandus, u. dgl. ist ganz zweifellos. Ein ganz analoger Fall wurde so entschieden. Bei Privatmessen darf bekanntlich nur ein Ministrant gebraucht werden, auch wenn der Celebrant Canonicus, Generalvicar u. dgl. ist, nur ist der Bischof ausgenommen. So erklärte Pius VII. im Jahre 1822 und die S. R. C. wiederholt mit Berufung auf Rubr. gen. Miss. ritus celebr. missam II. 1. Nur der Fall ist nach einem Decret vom 12. Sept. 1857 in n. Molin. ad 7 und 8 ausgenommen, wenn die Privatmesse die Stelle einer feierlichen vertritt, z. B. an Sonn- und Festtagen statt des Amtes gelesen wird, oder wenn sie sonst bei einer Feierlichkeit (eines Vereines z. B.) gehalten wird. Da ist es geduldet, nicht „ratione dignitatis celebrantis“, sondern „ratione

celebritatis realis aut usitatae" zwei Ministranten zu haben und auch mehr als zwei Lichter anzuzünden. Anders bei der Missa solemnis, welche niemals mit nur einem minister sacer gefeiert werden darf. Der S. R. C. wurde folgende Frage vorgelegt: An tolerari potest usus, Missam solemnem celebrandi cum solo Diacono vel Subdiacano, cum praesto non est aliquis ministrorum? Resp.: Tolerari non posse, sed celebranda est Missa cantata.

XLIII. (Neuherrliche Beschäftigung beim Rosenkranz-
beten.) Es wurde schon früher entschieden, dass, wenn mehrere gemeinsam den Rosenkranz beten, alle den Ablass gewinnen können, wenn nur eine Person von ihnen sich des geweihten Rosenkranzes bedient, was jedoch näher erklärt wurde durch die Bedingung, „quod omnes ceteris curis semotis se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet coronam.“ Über den Sinn dieses „ceteris curis semotis“ entstanden neue Zweifel. Diese wurden, wie die „Hirntentasche“ ausführt, von der S. C. J. gelöst durch die Entscheidung vom 13. November 1893: „Fidelibus ab eis tantum occupationibus exterioribus esse abstinentiam, quae internam attentionem impedit ad devotam rosarii recitationem pro lucrandis indulgentiis praescriptam.“ Es gibt also gewiss eine Reihe rein mechanischer Arbeiten (z. B. Stricken, Häkeln u. dgl.), die während des Rosenkranzes von den Mitbetenden verrichtet werden können.

Freistadt.

Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XLIV. (Hochschätzung der Beicht durch Protestant.)

Die junge Tochter eines protestantischen Pastors war auf einmal sehr traurig geworden. Sie hatte nämlich das größte Unglück gehabt, das einen Menschen treffen kann: sie hatte eine schwere Sünde begangen. Als offenerherziges Kind musste sie ihrem Vater dasselbe mittheilen, um von ihm Hilfe und Herzensruhe zu erlangen. Doch — der protestantische Pastor, der es ehrlich mit ihr meinte, gestand ihr offen: „Kind, ich kann dir nicht helfen. Wir Protestanten haben keine Beicht; geh zum katholischen Priester!“ Sie gieng hin, um katholisch zu werden und um als Katholikin beichten zu können.

Im Jahre 1890 litt das Schiff „Viktoria“ Schiffbruch. Alles schien verloren; die auf demselben befindlichen Personen sahen den schnellen, sichern Tod voraus! „Gott sei Dank,“ riefen die Katholiken, „dass wir noch beichten können.“ Und sie knieten sich, einer nach dem andern, hin vor P. Talin, einem katholischen Priester aus Irland, der auf dem Schiffe war. Auf einmal kniete vor ihm auch ein protestantischer Pastor! Vor wenigen Stunden hatte sich dieser noch geschämt, den katholischen Priester nur zu grüßen; jetzt aber hieß es sterben und da besann er sich eines andern. „Sie auch mein Bruder?“ sagte P. Talin. — „Ja,“ war die Antwort, „ich bin der unglückliche Diener einer Religion, die nicht die Kraft hat, den furchtbaren Tod zu beruhigen; ich bitte demütig um die katholische Absolution; die Absolution, mein Vater, die Absolution!“ (Aus „Nothburga.“)

XLV. (Die Biene als christliches Symbol.) In der christlichen Kunst sind Biene und Bienenstock mehrfach als Abzeichen auf Heiligenbildern gewählt worden. Drei Heilige, die sich durch ihre Veredsamkeit ausgezeichnet haben, die heiligen Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus, Ambrosius und der durch den Ehrennamen „doctor mellitus“ ausgezeichnete heilige Bernhard haben auf ihren Bildern den Bienenstock als Abzeichen und sind an diesem Attribut zu erkennen. Den heilig n Ambrosius waren nach der Legende schon in seiner Kindheit die Bienen befreundet; es heißt in seinem Officium: „In huius infantis ore examen apum considisse dicitur.“ Der Bienenkorb als Abzeichen hat zuweilen die Aufschrift: „Intus abundans;“ er gilt als das Symbol der Veredsamkeit und des Verdiensten für den Himmel fruchtbaren Lebens. Botari beschreibt ein alchristliches Grabdenkmal, an dem ein Genius angebracht ist, der eine Biene und einen Pfau (Sinnbild der Unsterblichkeit) hält; die Biene soll hier den Reichthum an guten Werken anzeigen, welche dem Verstorbenen nachfolgen.

In Rom hat die Kirche der Sapienza die Bienengestalt zum Grundriss; sie wurde erbaut zum Andenken an Papst Urban VIII., der aus dem Hause Barberini (Biene) war. Das Bild der Biene war auf dem Wappenschild dieses Hauses; in einem großen Plafond des Pietro da Fontona im Palaste Barberini umschwärmen Bienen die christlichen Tugenden. Bei der Darstellung der letzteren ist das Kleid der Charitas häufig mit zahlreichen Bienen besetzt, die aus den Blumen Honig gewinnen und für das Gemeinwohl arbeiten. In den Devisen des späteren Mittelalters kommt zuweilen die Biene als Emblem vor mit dem Motto: „Cominus, quo minus“ (Je kleiner, desto näher), oder eine Biene, die eine Blüte sucht, dazu das Motto: „Ut prosim“ (zum Nutzen). In der Ornamentik begegnet uns das Bienenzellenmuster, ein aus sechseckigen Rauten bestehendes Muster. Dasselbe findet sichnamentlich auf Schäften romanischer Säulen des zwölften Jahrhunderts.

Wie die Alten die Colonien mit den Bienen Schwärmen vergleichen, so ist in der christlichen Symbolik der Bienen Schwarm das uralte Sinnbild einer frommen und einigen Gemeinde; es wird hervorgehoben, dass die Arbeit der Biene nur dem Gemeinwohl gilt. Der heilige Ambrosius vergleicht die Kirche mit einem Bienenstock und den Christen mit einer dem Stocke stets trauen und fleißig darin arbeitenden Biene, die den bösen Hang der Hoffart, Schmeichelei u. s. w. hasse und, die Blumen prüfend, von allem nur das Beste, den Honig behalte. Der Christ soll der Biene gleichen und seinem Könige Christus gehorchen wie die Biene der Königin. Die Biene ist zugleich ein Bild der Unschuld und Reinheit, daher in der Legende die treue Begleiterin mancher Heiligen. Ihre Produkte, Honig und Wachs, werden deshalb vielfach zu frommen Zwecken gebraucht. An die Worte: „apis mater eduxit“ in dem Praeconium paschale bei der Weihe der Österkirche wurde im Alterthume vom Diacone oft als freie Dichtung „ein Lob der Biene“ angeschlossen, worin die erwähnte Symbolik reichlich verwendet wurde. „Examen novellum“ nennt Augustinus die Katechumenen in der Homilie, welche die Kirche für den weißen Sonntag, den Tag der Kinder-Communion, ausgewählt hat.

Im kirchlichen Officium wird mehrfach die Biene als Gleichnisbild gebraucht. In dem Officium der heiligen Jungfrau und Märtyrin Cäcilie heißt es, dass sie wie eine geschäftige Biene vor dem Herrn gedient hat. (Antiphona 3 ad laudes: Caecilia, famula tua, Domine, quasi apis tibi argumentosa deseruit.)

Schön und von poetischer Empfindung ist der Volkspruch, welcher sagt, dass ein Bienen Schwarm, der am heiligen Frohleichtagsfeste ausfliegt, seine Waben in Gestalt einer Monstranz baue. Im Sinne der zartesten Unschuld und Reinheit bilden in mehrfach sich wiederholenden Legenden Bienen um eine von ruchloser Hand weggeworfene heilige Hostie eine zierliche Monstranz von Wachs. Zur Beschämung und Verdammung des gottlosen Missethäters, der das heiligste Sacrament des Altars missbraucht und die Hostie weggeworfen hat, dienen die frommen Thiere dem Heilthume. Auf einem Bilde „St. Antonio zu Padua“ ist eine solche Begegnung dargestellt. Nach der Legende der heiligen Bonizella formten ihr Bienen, als sie einsam gestorben war, einen zierlichen Kelch in die reine jungfräuliche Hand. Der fromme Einsiedler Gottfried sah einmal unter einer Brombeerstaude Bienen damit beschäftigt, einen kleinen Altar von Wachs zu formen und er erbaute daher an der ihm gezeigten Stelle ein Kirchlein.

(Nach „Pastoral-Blatt des Bisthums Münster.“)

XLVI. (Göthe über die Ehrenbeicht.) Wie Heinrich Voß in seinen Briefen (erschienen bei Neclam in Leipzig) erzählt, ließ sich Göthe während seiner Krankheit im Februar 1805 von ihm Luthers Tischreden vorlesen. Eine Stunde hörte er zu, dann fieng er an zu wettern und zu fluchen über die verfluchte Teufelsimagination unseres Reformators, der die ganze sichtbare Welt mit dem Teufel bevölkerte und zum Teufel personifizierte. Bei der Gelegenheit hielt er ein schönes Gespräch über die Vorzüge

der katholischen und protestantischen Religion. Ich, erzählt Voß, gab ihm vollkommen recht, wenn er die protestantische Religion beschuldigt, sie hätte dem einzelnen Individuum zu viel zu tragen gegeben. Ehemals konnte eine Gewissenslast durch andere vom Gewissen genommen werden; jetzt muss sie ein belastetes Gewissen selbst tragen und verliert darüber die Kraft, mit sich selber wieder in Harmonie zu kommen. „Die Ehrenbeicht,“ sagte Göthe, „hätte dem Menschen nie sollen genommen werden.“ Asenstorfer.

XLVII. (Materieller Nutzen katholischer Orden für den Staat.) Nachdem der socialistische Handelsminister des republikanischen Frankreich einen Krieg gegen die katholischen Ordensgenossenschaften angekündigt hatte, veröffentlichte die „Bérité“ folgende interessante Statistik: Es gibt gegenwärtig in Frankreich mehr als 1200 Ordensgenossenschaften. Diese unterrichten 2 Millionen Kinder, ohne dass es dem Staat auch nur einen Centime kostet. In Verhüttung der christlichen Nächstenliebe bieten sie über 100.000 Greisen ein Asyl; auf die „Kleinen Schwestern der Armen“ entfallen hiervon 28.000. Die Ordensgenossenschaften erziehen 60.000 Waisenkinder. In ihren Zufluchtshäusern und Spitäler haben sie dermalen ungefähr 250.000 „Enterbe“ in Pflege. Gesetz den Fall, der Staat entschließe sich eines Tages, die Sorge für diese ganze Menge Dürftiger auf sich zu nehmen, so wird das für ihn eine jährliche Ausgabe von beinahe 100 Millionen bedeuten, was ein Capital von 3 Milliarden beanspruchen würde. Das sind Zahlen, die laut verkünden, dass die katholische Kirche auch dem irdischen Elend abzuhelfen sucht, dass das Vermögen der Kirche keine „tote Hand“ ist, sondern dass damit auch der Staat in Erfüllung seiner Aufgaben in großem Maße unterstützt wird. Und dass dies nicht bloß von Frankreich gilt, dass auch in anderen Ländern ähnliche Zahlen aufgestellt werden können, ist selbstverständlich. Asenstorfer.

XLVIII. (Der Unterricht für Zeitungsredacteure in Amerika.) Ein Mitarbeiter des „Temps“ macht uns mit dem Unterricht, der denjenigen, welche Journalisten werden wollen, in Amerika und zwar an der Universität zu Philadelphia ertheilt wird, bekannt. Der Curs erstreckt sich auf vier Jahre. Ein Professor ist eigens für diesen Unterricht aufgestellt. Es ist dies Mr. Johnson, der, obwohl noch nicht alt, dennoch reiche Erfahrung im Zeitungsschreiben hat. Er stellt seinen Hörern den Beruf, den sie sich erwählt haben, nichts weniger als in rosigsten Farben dar. Er macht sie vielmehr aufmerksam auf die verschiedenen Schwierigkeiten. So sagt er: „Wisst ihr, was das ist, Zeitungsschreiber sein? Ich weiß es. Es ist durchaus nicht immer angenehm, besonders im Anfange. Bevor man einen Leitartikel schreiben kann, heißtt es die Stadt in allen Richtungen durchheilen, um Jagd auf alle Neuigkeiten zu machen, Brandfällen beiwohnen, Verbrecher zu interviewen, mit einem Worte, an allem Möglichen sich zu betheiligen. Wenn das euch passt, dann gut. Vergesst aber nicht, dass, wenn Gott euch nicht zu Zeitungsschreibern erschaffen hat, ich es nicht thun werde.“ Der Unterrichtsstoff verteilt sich in folgender Weise auf die vier Jahrescurse: erstes Jahr: das Zeitungswesen, praktische Uebung im Redigieren und Ausarbeiten; zweites Jahr: die gleichen Gegenstände und Beprachungen verschiedener Tagesfragen; drittes Jahr: Fortsetzung der obigen Materien und Geschichte des Zeitungswesens; vierthes Jahr: obige Materien und Rechtsfragen der Presse. Wie ersichtlich, ist der Curs durchaus praktisch. Es sind auch in der That mehr Unterrichtsstunden als akademische Vorlesungen. Der Professor stellt Fragen an die Hörer und beantwortet diejenigen, die an ihn gerichtet werden.

Es ist eine sehr lebhafte Conversation, welche Zerstreutheit und Langeweile beinahe unmöglich macht. In der Unterrichtsstunde, welcher H. A. Siegfried bewohnte, corrigierte der Professor die gelieferten Arbeiten. Die Aufgabe war diese: „Stellet euch vor, ihr seid der Correspondent einer kleinen Zeitung in California, und dass ihr in 200 Worten die Botschaft des Präsidenten Mac Kinley zu resumieren habt.“ Die Aufgabe war schwer; die Botschaft war sehr lang (vier grosse Seiten). Zudem war vieles zwischen den Zeilen zu lesen, was auch angedeutet werden musste. Nur Wenigen war dies gelungen. Bei diesem Anlasse wurde gezeigt, was dazu gehöre, damit ein Artikel die Leser fessele, wie man die Depeschen, die verwendbaren von den unbedeutenden ausscheiden müsse. Das einmal müssen die Schüler lernen, Titel für Artikel zu machen, in wenigen Worten den Inhalt und die Färbung eines langen Artikels anzugeben. Selbstverständlich müssen über verschiedene Fragen große Leitartikel geliefert werden. Ebenso lehrreich sind die Warnungen vor den Fehlern, vor denen sich ein Zeitungsschreiber zu hüten hat. Sehr wichtig ist der Unterricht über die Administration einer Zeitung.

Salzburg.

J. Näß, Professor.

XLIX. (Hätte Bossuet Christus zum Tode verurtheilt?) Welch Unsinne auch heutzutage noch durch beschäftigte Müßigänger zutage gefördert wird, zeigt dieser Artikel, der durch einen Herrn Stapfer in der „Revue bleue“ (t. VII, S. 13 seq.) veröffentlicht wurde. Nach langer, weitläufiger Untersuchung und Debatte kommt Stapfer zum Schluss: Bossuet hätte infolge seiner conservativen Gesinnung und seiner Achtung vor der Autorität *et cetera* wahrscheinlich dem Todesurtheil beigestimmt!!

L. (Eine Priestermutter.) Die circa 800 Seelen zählende Tiroler Gemeinde Graun im Bezirke Landeck sah diesen Sommer den 42. Priester als Primiziant am Altare und drei Cleriker erwarten noch die heiligen Weihen, so dass in diesem Jahrhundert 45 Priester aus demselben Dorfe hervorgegangen sind. Mit Recht nannte schon der berühmte Bischof Rudiger Graun eine Priestermutter.

LI. (O Haupt voll Blut und Wunden!) Die Melodie ist, wie der „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands“ nachweist, komponiert von Hans Leo von Hasler, geboren 1564 in Nürnberg. Der selbe war Protestant und studierte 1584 bei dem katholischen Meister Andreas Gabrieli in Venedig Musit. Der ursprüngliche Text zu dieser Melodie ist das Liebeslied: „Mein Gemüth ist mir verwirret“ und in dem von Hasler herausgegebenen „Lustgarten neuer deutscher Gesänge *et cetera*“ 1601 enthalten. Der Text „O Haupt voll Blut und Wunden“ ist später gedichtet und der Melodie unterlegt worden. Dichter des „O Haupt voll Blut und Wunden“ ist Paul Gerhardt (1606–76), protestantischer Prediger von St. Nikolai in Berlin. In seiner Literaturgeschichte nennt Lindemann das Lied eine theilweise gelungene Uebersetzung des „Salve caput cruentatum“ vom heiligen Bernhard. — Nach derselben Melodie wird in protestantischen Kirchen ferner noch gesungen: „Herzlich thut mich verlangen“, „Wenn ich einmal soll scheiden“ *u. a. m.* Hasler, trotzdem er Protestant war, hat jedoch sehr viele und auch gute katholische Kirchenmusik geschrieben, als Messen, Psalmen, Marienlieder und Motetten.

LII. (Zulässigkeit der Weihe von Aleyfelmost am Horte Johannes des Evangelisten.) Am Horte des heiligen Johannes des Evangelisten fragte sich eine Frau bei L. H. Krück (i. theol.-prakt. Monatschrift) an, ob sie nicht eine Flasche Aleyfelmost zur Weihe bringen dürfe, da ihr die Amschaffung des Weines zu theuer komme. Ich hielt mich für berechtigt, die Frage zu bejahen, und zwar mit Rücksicht auf die im Appendix zum Rituale Romanum enthaltene Weihformel; in der ersten Oration derselben heißt es: Benedicere et consecrare dig-

ueris Domine Deus dextera tua hunc calicem vini et cuiuslibet potus et praesta, ut per merita s. Joannis etc. Und in der Schlussformel heißt es: Et benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super hanc creaturam vini et cuiuslibet potus et maneat semper. Es dürfte sich vielleicht mancherorten empfehlen, die Gläubigen auf die Zulässigkeit der Beibringung von Aepfelmast zur Johannesweihe aufmerksam zu machen, damit auch ärmere Familien sich des Segens dieser Weihe theilhaftig machen können. Aepfelmast ist jedenfalls eine würdigere Materie, als die zweifelhafte, von jüdischen Weinreisenden gelieferte Brühe, welche häufig in Landwirtshäusern unter dem Namen Wein verkauft und von den Leuten zur Johanneswein-weihe von dorther bezogen wird.

LIII. *Berehrung der Leidenswerkzeuge Christi.*

In einem Minoritenconvent Calabriens befindet sich ein Dorn aus der Dornenkrone des Heilandes, der Blutspuren an sich trägt. Diese heilige Reliquie pflegt, wenn sie öffentlich zur Verehrung ausgestellt wird, über dem Tabernakel aufgestellt zu werden, in dem das heiligste Sacrament aufbewahrt wird, und von Laien und Priestern so verehrt zu werden, wie das heiligste Sacrament während seiner öffentlichen Aussetzung. Der Generalcommisär obigen Klosters verbot anlässlich seiner canonischen Visitation diese Verehrung des heiligen Dornes als missbräuchlich und stellte an die heilige Congregation der Ablässe und Reliquien folgende Anfragen: 1) Kann vorstehende Verehrung approbiert oder wenigstens toleriert werden? und 2) Wenn nicht, welcher Cult ist dem heiligen Dorn zu erweisen? Die besagte Congregation entschied mit Berufung auf ihr Decret in Tridentina dd. 12. März 1836, sämtlichen Leidenswerkzeugen Christi gebüre nur dieselbe Verehrung, welche für die Reliquien vom wahren Kreuze vorgeschrieben ist, auch wenn jene Spuren seines heiligen Blutes an sich tragen.

Freistadt.

Prof. Dr. Kerstgens.

LIV. *(Können Geistliche, die ein verschiedenes Officium haben, dasselbe gemeinsam recitieren?)* Die S. C. R. resolvierte auf die Anfrage des Erzbischofs von Marienstadt: „Kommt ein Geistlicher seiner Verpflichtung nach, wenn er aus freien Stücken oder über Einladung mit einem anderen dessen Officium, welches von dem seinigen verschieden ist, persolviert,“ unter dem 27. Jänner 1899, dass er seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Er hat sich also, wenn er kein Privileg hat, an sein Tagesofficium zu halten. Dr. Kerstgens.

LV. *(Französische Nationalwallfahrt nach Lourdes vom 18. bis 21. April 1899.)* Diese Pilgerfahrt steht in der Geschichte von Lourdes einzig da. An die 70.000 katholische Männer, aus allen Schichten des französischen Volkes legten in jenen Tagen ein überaus erhebendes und freimütiges Bekenntnis ihres heiligen Glaubens ab. Frauen waren von dieser Pilgerfahrt von vornehmerein ausgeschlossen. In der Nacht vom 20. auf den 21. April empfingen nicht weniger als 30.000 Personen die heilige Communion. Die zündenden Ansprachen der Prediger — die feierliche und ergreifende Ceremonie des Glaubensbekenntnisses — der Schwur auf die göttlichen Gebote und die Erneuerung des Taufgelübdes — die Weihe an das göttliche Herz Jesu — die Lichterprocesion —

die vorgefallenen Krankenheilungen — alles hat zusammengeholfen, um diese Tage den Pilgern unvergesslich zu machen.

LVI. (**Pfarrconursfragen.**) I. Ex theologia dogmatica. 1. In quo consistit nota unitatis, quae verae Ecclesiae Christi inesse credenda est? 2. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest dogma catholicum de immaculata B. M. V. conceptione?

II. Ex jure canonico. 1. Cuinam et a quibus in ecclesia est promittenda obedientia canonica et qualis est valor hujus promissionis? 2. Enumerentur actus parochiales. 3. Impedimenti affinitatis notio et extensio in utroque jure exponatur.

III. Ex Theologia morali. 1. Quid est restitutio in solidum, et ex quibus actionibus obligatio ad illam contrahitur? 2. Cagus obligatus eodem die ad recitandum Rosarium ex voto et poenitentia, recitat unicum. Quaeritur 1. An ita impleverit utramque obligationem? 2. Utrum voto an poenitentiae satisfecerit, cum non determinasset illud Rosarium? 3. Quid et quotplex et quale peccatum est tentatio Dei?

IV. Paraphrase auf das Evangelium am Feste des heiligen Markus. (Luk. 10, 1—9.)

V. Pastoral: Jurisdictionis delegatio unde fit? Wie beschaffen soll der Tabernakel sein?

Predigt auf das Fest Mariä Namens. Vorspruch: Et nomen Virginis Maria. Luk. 1. 27. Thema: Die siegreiche Kraft des Namens Maria.

Zur Katechese: Welches sind die vorzüglichsten Vorbilder des Erlösers?

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfangs oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Apologie des Christenthums.** Von Dr. Fr. Hettlinger. 8. Auflage. Herausgegeben von Dr. Eugen Müller. Freiburg, Herder. 7. u. 8. Lieferung. à 1 M. = 60 fr.
2. **Geschichte Roms und der Päpste** im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung von Cultur und Kunst nach den Quellen dargestellt von Hartmann Grigar S. J. Mit vielen historischen Abbildungen und Plänen. Freiburg, Herder. 7. Lieferung, à M. 1.60 = fl. — .96.
3. P. Martin von Cochem, **Leben und Leiden des Herrn und seiner glorwürdigen Mutter.** Nebst dessen größerem Krankenbuch als Anhang. Illustrierte Originalausgabe von August Mayer. 4. Auflage. 8. Lieferung. Freiburg, Herder. à 80 Pf. = 48 fr.
4. **Culturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts.** Zweites Buch. Von Emil Michael S. J. Herder, Freiburg.
5. **Kritik und Antikritik in Sachen meiner Geschichte des deutschen Volkes.** Von Emil Michael S. J. Erstes Heft. Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich. Herder, Freiburg. Preis 60 Pf. = 36 fr.

¹⁾ Bei der am 10. und 11. October 1899 abgehaltenen Pfarrconursprüfung beteiligten sich 15 Herren, und zwar 10 Weltpriester und 5 Regularen.